



## Bekanntmachungen

### Neue Mitarbeiterin im EWO



Nachdem Ende 2021 Herr Kneuer in den wohlverdienten Ruhestand geht, freuen wir uns, dass wir als Nachfolgerin im Einwohnermeldeamt **Frau Anne Schmidt aus Effeltrich** gewinnen konnten. Die gelernte Bankfachwirtin und Kundenberaterin freut sich schon auf den täglichen Umgang mit den Möhrendorfer Bürgerinnen und Bürgern.

Das gesamte Rathaus-Team heißt Frau Schmidt „Herzlich Willkommen“ und wünscht

ihr viel Erfolg und Freude bei ihrer neuen Tätigkeit im Rathaus Möhrendorf.

gez. Fischer, 1. Bürgermeister

#### Kontaktdaten

**Frau Anne Schmidt**, Rathaus, EG, Zimmer Nr. 1  
Tel. 09131/7551-10, email: [ewo1@moehrendorf.de](mailto:ewo1@moehrendorf.de)

### Rathaus und EWO geschlossen

Wegen einer betrieblichen Veranstaltung bleibt das Rathaus am **Donnerstag, den 22. Juli 2021** - ganztägig für den Publikumsverkehr - geschlossen!

Weiterhin ist das **Einwohnermeldeamt am Montag, den 5. Juli 2021** wegen einer Fortbildung der Mitarbeiter geschlossen und nicht erreichbar.

Vielen Dank für Ihr Verständnis!  
Ihre Gemeindeverwaltung Möhrendorf

### Corona-Impfungen Aufruf und Bitte der Hausärzte

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
nachdem Sie alle die Möglichkeit haben sich über das Impfzentrum oder den Hausarzt impfen zu lassen, bitten wir Sie bei erfolgter Impfung diese Information an die andere Stelle weiterzugeben! Bitte informieren Sie den Hausarzt oder das Impfzentrum und melden Sie sich ab, damit hier keine unnötigen zusätzlichen Arbeitsstunden in den Arztpraxen entstehen und weitere Bürgerinnen und Bürger zügig in den Genuss einer Impfung kommen!

Unsere beiden Allgemeinarztpraxen, Dr. Wunderlich/Dr. Neuhardt-Wilsch und Dr. Grauer/Dr. Rörick, die hier dankenswerterweise immer zur Verfügung stehen, bitten um Rückmeldung per Mail!

Praxis Dr. Wunderlich/Dr. Neuhardt-Wilsch:

[info@arztpraxis-moehrendorf.de](mailto:info@arztpraxis-moehrendorf.de)

Praxis Dr. Grauer/Dr. Rörick: [praxis21@gmx.de](mailto:praxis21@gmx.de)

Bitte unterstützen Sie uns bei dieser wichtigen Sache!

Thomas Fischer  
1. Bürgermeister

## Digitalisierung ist Zukunft – daher Glasfaser

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

Die Deutsche Glasfaser bietet unserer Gemeinde den Anschluss mit Glasfaser an. Dies ist eine große Chance, gerade im Bereich der Digitalisierung unseren Ort zukunftsfit zu machen. Daher hat der Gemeinderat auch einstimmig seine Zustimmung gegeben, Glasfaser in Möhrendorf und Kleinseebach zu verlegen.

Nun liegt es bei Ihnen, dass es soweit kommt und die unterzeichnenden Parteien bitten Sie, sich mit diesem Thema bewusst auseinander zu setzen, damit Glasfaser für unsere Gemeinde Realität wird. Die Digitalisierung wird sich massiv weiterentwickeln, was wir gerade in der Pandemie z.B. beim Homeoffice erlebt haben. Bedenken Sie auch bitte, dass vielleicht heute Ihre Internetversorgung noch ausreichend ist, aber gilt dies auch noch morgen? Auch sollten wir uns mit unseren Selbständigen und Gewerbetreibenden solidarisch zeigen, für die eine optimale Internetversorgung lebenswichtig ist. Zugleich sollten wir auch an die Haushalte denken, die im Moment weniger gut mit Internet versorgt sind und Ihnen auch die Möglichkeit einer optimalen Versorgung geben. Daneben sollten auch die Älteren unter uns daran denken, dass Digitalisierung auch die Pflege in den eigenen vier Wänden langfristig verbessert. Ferner gehört heute mehr denn je ein optimaler Internetanschluss zu einer bedarfsgerechten Erschließung eines Hauses.

**Helfen Sie daher mit, unseren Ort jetzt „digitalisierungsfit“ zu machen – so schnell kommt keine zweite Chance.**

Für die jeweiligen Parteien im Gemeinderat:

FDP  
Ralf Schwab

FW  
Jürgen Pillipp

Grüne  
Eva Hammer

SPD  
Silke Wadl

CSU  
Fabian Reck

## Nachfragebündelung Glasfaser

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Die angelaufene Nachfragebündelung zum Glasfaserausbau in Möhrendorf durch die Deutsche Glasfaser ist seit dem 20.05.2021 gestartet und läuft aus Sicht der Deutschen Glasfaser sehr gut.

Einige Bürgerinnen und Bürger haben sich mit Fragen an mich gewandt, die ich zur Klarstellung doch gerne auch allen Möhrendorfern weitergeben möchte:

### Warum die Deutsche Glasfaser und nicht die Telekom?

Die Telekom war bisher bei uns in der Gemeinde aktiv und hatte den eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Vectoring übernommen. Meine Anfragen, die Gemeinde Möhrendorf mit Glasfaser auszubauen blieben unbeantwortet und es wurde auch kein Interesse daran bekundet. Die Deutsche Glasfaser hat sich bei mir und dem Gemeinderat mit ihrem Konzept vorgestellt und hier wurde einstimmig beschlossen, diesem zu folgen und einen eigenwirtschaftlichen Ausbau mit Glasfaser zuzustimmen. Ich habe hierzu auch die Erfahrung meiner Kollegen aus anderen Gemeinden abgefragt, die mir durchwegs eine positive Resonanz gaben. Sicherlich wird es bei der Bauausführung an der ein oder anderen Stelle auch Probleme und Beeinträchtigungen geben, die bei der Größe des Projektes aber normal sind.

### Warum macht die Gemeinde den Ausbau nicht selber?

Ein Ausbau mit Glasfaser durch die Gemeinde und eine Förderung durch das bayerische Breitbandförderprogramm würde den Haushalt der Gemeinde mit einem geschätzten Betrag von 300t bis 400t € belasten. Ein Betrag, der dann an anderer Stelle im Haushalt für freiwillige und Pflichtaufgaben fehlt. Der weiche Faktor Breitband ist für uns als Bürgerinnen und Bürger wichtig, zählt aber nicht zu den Pflichtaufgaben der Kommunen, insbesondere wenn es private Unternehmen gibt, die diese Leistung übernehmen können.

### Was passiert, wenn wir bis zum 31.07.2021 die Quote von 40% nicht schaffen?

Die Deutsche Glasfaser wird sich dann von dem Projekt zurückziehen. Weitere Unternehmen werden sich an der Quote orientieren. Ob die Telekom dann noch einen eigenen Versuch starten wird ist nicht bekannt.

Sicherlich muss jeder für sich abwägen, ob er die Leistungen, die durch Glasfaser möglich werden benötigt. Wer weitere Informationen zum Ausbau, Anschluss und Tarifen benötigt, sollte das Angebot der Deutschen Glasfaser im Servicepoint im Ratssaal donnerstags, freitags und samstags wahrnehmen.

Ich freue mich über Ihre Unterstützung  
Thomas Fischer, 1.Bürgermeister

## Wichtige Hinweise zur Straßenreinigungspflicht!



Aus gegebenem Anlass möchten wir die Grundstückseigentümer auf ihre, in der gemeindlichen Reinigungs- und Sicherungsverordnung verankerten Verpflichtung zur Reinigung der Straßen und Wege hinweisen. Dabei sind die Geh- und Radwege und die innerhalb der Reinigungsflächen befindli-

chen Fahrbahnen (einschließlich der Parkstreifen) regelmäßig zu kehren und der Kehricht, Schlamm und sonstige Unrat zu entfernen. Zudem sind die Abflussrinnen und Kanaleinlaufschächte von Unkraut, Dreck und Kehricht freizuhalten.

Abgesehen von den haftungsrechtlichen Folgen stellt ein Verstoß gegen die Reinigungspflicht eine Ordnungswidrigkeit dar, für die man mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro belegt werden kann.

Gleich mehrfach ordnungswidrig handelt auch der, der seinen Kehricht in den Straßeneinlauf kehrt. Zum einen stellt dies einen Verstoß gegen die Verordnung, aber auch gegen die Entwässerungssatzung der Gemeinde Möhrendorf dar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Kehricht direkt in den Sinkkasten gekehrt wird oder man abwartet, bis der Regen den Dreck von alleine in den Sinkkasten „befördert“. Da durch verstopfte Straßeneinläufe die Entwässerung der Straßen und Wege teilweise nicht mehr möglich ist und die Gemeinde haftungsrechtliche Probleme bekommen kann, werden zukünftig derartige Verstöße sofort geahndet.

### Deshalb sei abschließend nochmals an alle appelliert, die Grundstücke und Wege regelmäßig sauber zu halten.

*\*) Die Reinigungs- und Sicherungsverordnung kann entweder im Rathaus eingesehen oder auf der gemeindlichen Homepage (Rubrik Ortsrecht) jederzeit abgerufen werden.*

## Beseitigung überhängender Äste und Sträucher



Durch überhängende Bäume und Sträucher auf Gehsteigen und Straßen kommt es häufig zu Verkehrsfährdungen. Gehsteige, die durch wuchernde Anpflanzungen in den angrenzenden Grundstücken zu schmal geworden sind, zwingen beispielsweise Fußgänger dazu, plötzlich die Fahrbahn zu betreten.

### Besonders im Bereich von Schulwegen kann dies für die Schulkinder zu erheblichen Gefährdungen führen, zumindest bedeutet es aber für nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer eine beträchtliche Behinderung.

Auch die Müllabfuhr, die Straßenreinigung und der öffentliche Busbetrieb haben oftmals mit überhängenden Ästen und Sträuchern sowie herauswachsenden Hecken zu kämpfen, so dass sie ihre Arbeiten in den betroffenen Bereichen nicht vollständig - zuweilen auch gar nicht - erledigen können.

Nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz dürfen durch Anpflanzungen aller Art Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass keine Gefährdungen, Behinderungen oder Belästigungen der Verkehrsteilnehmer – insbesondere auch der Fußgänger – geschehen dürfen. Grundstückseigentümer und/oder Pächter sind also insoweit verpflichtet, entsprechende Anpflanzungen zu beseitigen bzw. auf ein vertragliches Maß zurück zu schneiden.

**Die Gemeinde bittet daher alle Grundstückseigentümer eindringlich, ihre Anpflanzungen zu überprüfen und ggf. zurück zu schneiden. Die Höhe des erforderlichen lichten Raumes über öffentlichen Verkehrsflächen beträgt über**  
- Gehwegen 2,50 m und über  
- Fahrbahnen 4,50 m.

# Bücherei Möhrendorf



Kirchenweg 3, 91096 Möhrendorf  
email: [kontakt@buecherei-moehrendorf.de](mailto:kontakt@buecherei-moehrendorf.de)

## BÜCHEREI MÖHRENDORF-ÖFFNUNGSZEITEN

Mittwoch: 15:00 bis 18:00 Uhr  
Freitag: 10:30 bis 12:00 Uhr  
Samstag: 10:00 bis 12:00 Uhr

**Folge dem Ruf deines Herzens  
und gebe nie deine Träume auf!  
Du findest dein Glück!**

### Sommer in Atlantikblau von Miriam Covi

Lotte Seliger ist ziemlich mitgenommen, als ihre geliebte Großtante Charlie stirbt. Gerne erfüllt sie ihr den letzten Wunsch und fliegt mit ihrer Mutter und ihren zwei Schwestern auf eine Junggesellinnen-Abschiedsreise nach New York, auch wenn es nur noch zwei Wochen bis zu ihrer Hochzeit in Düsseldorf sind. Doch alles kommt anders, aufgrund eines Vulkanausbruchs stranden die vier Frauen in Halifax, Nova Scotia in Kanada... Und da ist dann dieser unver schämt gutaussehende, wenn auch sehr grummelige Kanadier Connor, der Lotte unglaublich nervös macht.

Neben der individuellen Beziehungsgeschichte kommt ein lokal-historisches Thema vor. Hierdurch gewinnt der Roman an zusätzliche Tiefe, weil eine weitere interessante Dimension hinzukommt.

Ein wunderbarer Schmöker zum Wohlfühlen und Wegträumen in die malerische Landschaft rundum die kanadische Provinz Nova Scotia.

Unseren Buchtipp sowie weitere Bücher der Autorin Miriam Covi findet Ihr bei uns in der Bücherei Möhrendorf.

Daniela Bürklin - Bücherei Möhrendorf

Bitte schon vormerken, während der Sommerferien haben wir jeden Samstag von 10 – 12 Uhr geöffnet.

### Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Alexandra Rebhan (09131/48856)

Veronika Butze (0152/56625492)

Email: [kontakt@buecherei-moehrendorf.de](mailto:kontakt@buecherei-moehrendorf.de)

## Fund- und Verlustanzeige

### Fundsachen

Folgende Gegenstände wurden im letzten halben Jahr beim Fundbüro abgegeben. Sie können im Rathaus Möhrendorf während der allgemeinen Öffnungszeiten abgeholt werden:

07.01.2021 Handschuhe  
17.01.2021 Schlüsselbund  
05.03.2021 Hausschlüssel  
15.02.2021 Handyladekabel

15.02.2021 Babykette  
27.02.2021 Handy  
23.03.2021 Bargeld  
11.03.2021 Schlüssel mit grünem Herzanhänger  
21.03.2021 Autoschlüssel Marke OPEL  
04.04.2021 Drohne  
29.04.2021 Geldschein  
Jan. 2021 Schlüsselbund groß  
26.04.2021 Schlüsselmappe  
03.05.2021 Schlüssel  
10.05.2021 Fahrrad  
11.05.2021 Damen-Fahrrad  
10.06.2021 Fahrradschlüssel

**Fundgegenstände, die nach einem halben Jahr nicht abgeholt sind, werden wir einem guten Zweck zuführen bzw. vernichten.**

## Zu verschenken

Haben Sie etwas zu verschenken?  
Dann inserieren Sie über diese kostenlose Rubrik!

## Neuigkeiten der Schulen, Kindergärten & Kinderkrippen

KINDERTAGESSTÄTTE



ST. ELISABETH

**Kath. KiTa  
St. Elisabeth  
Möhrendorf**

## Freie Kindergartenplätze

In unserer Kindertagesstätte St. Elisabeth gibt es noch freie Kindergartenplätze für das Betreuungsjahr 2021/2022. In unserem Kindergarten sind Kinder ab 2,5 Jahren herzlich willkommen.

Bei Interessen nehmen Sie bitte Kontakt mit uns auf:

Kita St. Elisabeth, Amselweg 28, 91096 Möhrendorf

Telefon: 09131-45448

z. H. Pia Schulte-Schomburg (Kita-Leitung)

Email: [st-elisabeth.moehrendorf@kita.erzbistum-bamberg.de](mailto:st-elisabeth.moehrendorf@kita.erzbistum-bamberg.de)

## Andere Stellen & Behörden



**Landratsamt  
Erlangen-Höchstadt**

## Übung der US-Streitkräfte

Das „Maneuver Management der US Army Europe - Wiesbaden“ teilt mit, dass die US-Streitkräfte auf dem Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt folgende Übung durchführen:

**Zeitpunkt:** Donnerstag, 01.07.2021 bis Freitag, 30.07.2021  
**Art der Übung:** Helikopter- und Fallschirmübung (Nachtübung)

Fortsetzung Seite 7

## Infos – Rufnummern – Notdienste



### Gemeinde Möhrendorf

[www.moehrendorf.de](http://www.moehrendorf.de)

Email: internet1@moehrendorf.de

Anschrift: **Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf**

#### Öffnungszeiten

**EWO/Bürgerbüro:** Mo-Fr 8-12, Di+Do 14-17 Uhr

**Alle anderen Ämter:** nur gegen telefonische Voranmeldung!

Etage Zimmer	Tel. 09131/7551-0 Fax: 7551-30 (EWO) bzw. -20 (1. OG)	Durch-wahl
OG 11	<b>1. Bürgermeister Fischer</b> Sprechstunden nach Vereinbarung E-Mail: <a href="mailto:buergerbuergermeister@moehrendorf.de">buergerbuergermeister@moehrendorf.de</a> Telefon: privat 09131/44554, mobil 0172-8445545	<b>-11</b>
OG 13	<b>Herr Buchner</b> Geschäftsleitung, Hauptamt, Organisation, Leitung Wahlen, EDV, Rechtsamt, Schulwesen E-Mail: <a href="mailto:hauptamt1@moehrendorf.de">hauptamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-19</b>
OG 12	<b>Frau Dörfler</b> Vorzimmer Bürgermeister, zentrale Telefonvermittlung, Sitzungsdienst, Postein-/ausgang E-Mail: <a href="mailto:internet1@moehrendorf.de">internet1@moehrendorf.de</a>	<b>-21</b>
OG 16	<b>Herr Gierschner</b> Technischer Leiter, Bauhofleitung, Wasserversorgung, Entwässerung, Gemeindliche Gebäude, Straßen, Wege, Plätze, Grünanlagen, Spielplätze, Straßenbeleuchtung E-Mail: <a href="mailto:technischerleiter@moehrendorf.de">technischerleiter@moehrendorf.de</a> mobil: 0151/55569599	<b>-12</b>
DG 27	<b>Herr Brendel</b> Technische Prüfung Infrastruktur, Objektbetreuung E-Mail: <a href="mailto:objektbetreuung@moehrendorf.de">objektbetreuung@moehrendorf.de</a>	<b>-23</b>
OG 18	<b>Frau Bärthlein</b> Amtsleitung Bauamt, Bauleitplanverfahren Herstellungsbeiträge E-Mail: <a href="mailto:bauamt1@moehrendorf.de">bauamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-14</b>
OG 18	<b>Herr Hübschmann</b> Bauanträge, Katasterauszüge für Bauanträge, Hausnummernzuteilung E-Mail: <a href="mailto:bauamt2@moehrendorf.de">bauamt2@moehrendorf.de</a>	<b>-25</b>
OG 17	<b>Herr Hoyer</b> Straßen- und Wegerecht, verkehrsrechtliche Anordnungen, öffentliche Sicherheit und Ordnung E-Mail: <a href="mailto:ordnungsamt1@moehrendorf.de">ordnungsamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-22</b>
OG 14	<b>Frau Müller</b> Kasse, gemeindlicher Zahlungsverkehr, Rentenanträge, Anträge BayKiBiG, Zentrale Anmeldung KiTa's Steuern (Grund-, Gewerbe-, Hundesteuer) E-Mail: <a href="mailto:kasse1@moehrendorf.de">kasse1@moehrendorf.de</a>	<b>-15</b>
DG 25	<b>(derzeit nicht besetzt)</b> Finanzwesen, Vermögensverwaltung, Liegenschaften, Kauf- und Pachtverträge, Versicherungen E-Mail: <a href="mailto:finanzen1@moehrendorf.de">finanzen1@moehrendorf.de</a>	<b>-16</b>
DG 26	<b>Frau Gambel</b> Wasser-, Kanalgebühren, Niederschlagswassergebühr Singschulbeiträge E-Mail: <a href="mailto:verbrauch1@moehrendorf.de">verbrauch1@moehrendorf.de</a>	<b>-18</b>
OG 15	<b>Herr Zametzer</b> Standesamt, Personalamt, Friedhofsverwaltung, E-Mail: <a href="mailto:standesamt1@moehrendorf.de">standesamt1@moehrendorf.de</a>	<b>-17</b>
EG 1	<b>Herr Kneuer/Frau Schmidt</b> Melderecht, Pässe/Ausweise, Belegung Scheune, Vertretung: Gewerbeamt, Mülltonnen, Fundamt E-Mail: <a href="mailto:ewo1@moehrendorf.de">ewo1@moehrendorf.de</a>	<b>-10</b>
EG 2	<b>Frau Misof</b> Bürgerbüro, -beratung, Gewerbeamt, Mülltonnen, Fundamt, Fischereischeine, Amtsblatt E-Mail: <a href="mailto:buergerbuerger1@moehrendorf.de">buergerbuerger1@moehrendorf.de</a>	<b>-13</b>

Veröffentlichungen für das gemeindliche Amtsblatt bitte nur an  
[amtsblatt@moehrendorf.de](mailto:amtsblatt@moehrendorf.de)

<b>Konten:</b>	<b>IBAN</b>	<b>BIC</b>
Sparkasse Erlangen	DE69 7635 0000 0028 0000 37	BYLADEM1ERH
VR-Bank EHH eG	DE74 7636 0033 0000 5060 52	GENODEF1ER1

## WICHTIGE RUFNUMMERN

<b>Polizei</b>	<b>110</b>
<b>Feuerwehr - Notarzt</b>	<b>112</b>
Polizeiinspektion Erlangen-Land	09131/760-514
THW Baiersdorf	09133/3450
Telefon-Seelsorge	0800/1110111
Eltern-Telefon „Nummer gegen Kummer“	0800/1110550 Mo-Fr 9-11 Uhr,
Katholisches Pfarramt	09131/46811
Evangelisches Pfarramt	09131/43386
Bürgertelefon ÖPNV	09131/803-2611
Landratsamt Erlangen	09131/803-0
Landkreis-Bauhof Heßdorf	0178/2188974
<b>Bayernwerk AG (vormals e.on)</b>	
Technischer Kundenservice Baustrom – Hausanschluss - Anschluss Photovoltaik, Kabellage- u. Gasleitungspläne	0941/28003-311 Fax: -312
Zähler – und Messeinrichtungen	0941/28003-377 Fax: -378
Störungsnummer Strom	0941/28003-366
Störungsnummer Gas	0941/28003-355
Ausfall von Straßenlaternen oder Mängelformular ( <a href="http://www.moehrendorf.de">www.moehrendorf.de</a> )	0151/55569599
<b>24-Std.-Entstörungsdienst Wasserversorgung Tel: 09131/823-3333</b>	
Rufannahme über die Leitzentrale der EStW (Erlanger Stadtwerke)	
<b>24-Std.-Entstörungsdienst Abwasser und weitere Infrastruktur mobil: 0176 56220950</b>	
Störungsbeseitigung im Bereich Abwasser und Infrastruktur gemeindlicher Einrichtungen (nicht Trinkwasser)	
<b>Grundschule Möhrendorf</b>	
Sekretariat	09131/90670
Fax	09131/906780
Hausmeister	0151/22290252
<b>Kindertagesstätten</b>	
Evang. KiTa St. Laurentius	09131/45342
Kath. KiTa St. Elisabeth	09131/45448
Kinderhaus der Parität	09131/9411-321
Waldkindergarten Rotfuchse	09131/9299786

## Notdienste

### Ärztlicher Notdienst

#### Bereitschaftsdienst

Rufen Sie uns an – wir nennen Ihnen einen diensthabenden Arzt in Ihrer Nähe:

**Telefon: 116 117**

**(kostenfreie bundesweite**

**Bereitschaftsdienstnummer)**

Hinweis: Bitte beachten Sie: Alle Gespräche werden zu Ihrer eigenen Sicherheit aufgezeichnet.

#### Bayernweite Bereitschaftsdienstzeiten:

- Mo, Di und Do 18.00 Uhr – 8.00 Uhr am Folgetag (Sollten Sie Ihren Hausarzt nicht erreichen, rufen Sie bitte die 116 117 an.)
- Mi 13.00 Uhr – Do 8.00 Uhr
- Fr 13.00 Uhr – Mo 8.00 Uhr
- Vom Vorabend eines Feiertages 18.00 Uhr bis zum nachfolgenden Werktag 8.00 Uhr
- Für den Faschingsdienstag sowie den 24. und 31. Dezember gilt die Feiertagsregelung

### Zahnärztlicher Notdienst

**03.07./04.07.2021**

Dr. Uwe Hedtmann  
Luitpoldstr. 44a, 91052 Erlangen  
**09131/97004697**

**10.07./11.07.2021**

Dr. Valentin Neukam  
Rudeltplatz 4, 91056 Erlangen  
**09131/490481**

**17.07./18.07.2021**

Dr. Ursula Fischer-Lorenz  
Hauptstr. 108, 91054 Erlangen  
**09131/26188**

**24.07./25.07.2021**

Johannes Kalb  
Drausnickstr. 153, 91052 Erlangen  
**09131/55874**

**31.07./31.07./01.08.2021**

Dr. Jörg Hamel  
Nägelsbachstr. 49c, 91052 Erlangen  
**09131/4080730**

Der aktuelle Notdienst kann auch im Internet nachgelesen werden unter [www.notdienst-zahn.de](http://www.notdienst-zahn.de)

## Notdienste

### Apothekennotdienst

Notdienst der Birken-Apotheke Möhrendorf  
(Tel. 09131/41844)

**Am 08.07.2021, 28.07.2021**

Infos unter: [www.birken-apo-moehrendorf.de](http://www.birken-apo-moehrendorf.de).

Alle Notdiensttermine sind auch unter [www.aponet.de](http://www.aponet.de) abrufbar.

Auch per Telefon lassen sich Bereitschaftsapotheken ermitteln. Nach Anruf der Kurzwahl 22 8 33 von jedem Handy (69 Cent/Min) oder der kostenlosen Rufnummer 0800 00 22 8 33 aus dem deutschen Festnetz. Um in Notfällen sicher zu gehen, empfiehlt es sich, die angegebene Apotheke telefonisch zu kontaktieren.

### Notdienst der Tierärzte

**03.07./04.07.2021**

Dr. Zoltan Lebhaft  
Dorfstr. 29 (Büchenbach), 91056 Erlangen, **09131/992255**

**10.07./11.07.2021**

Dr. Matthias Wingfeld  
Erlanger Str. 5, 91341 Röttenbach, **09195/9217619**

**17.07./18.07.2021**

Dr. Björn Kudlorz  
Ludwigstraße 3a, 90763 Fürth, **0911/771555**

**24.07./25.07.2021**

TA Istvan Arpad Varadi  
Ulmenstr. 18, 90443 Nürnberg, **0911/3150874**

**31.07./01.08.2021**

Dr. Uwe Dlouhy  
Am Winkelsteig 1A, 91207 Lauf a. d. P., Wetzendorf  
**09123/97670**

Bitte informieren Sie sich auch unter <http://www.tierarztnotdienst-erlangen-forchheim.de> auf der Notdiensthomepage, da Notdiensttermine unter Umständen auch getauscht werden. Außerhalb der Notdienstzeiten helfen:

#### Tierklinik am Hafem

Wertachstraße 1  
90451 Nürnberg  
Telefon: 0911-643110  
Telefax: 0911-645759  
E-Mail: [info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de](mailto:info@tieraerztlicheklinik-nuernberg.de)

#### Tierklinik am Nordring

Obermaierstr. 10  
90408 Nürnberg  
Telefon 0911-366 513  
Telefax: 0911-935 47 44  
E-Mail: [info@tierkliniknuernberg.de](mailto:info@tierkliniknuernberg.de)  
ACHTUNG: Nur noch bis 22:00 Uhr!

## Abfuhrtermine Juli 2021

### Abfuhr Rest- und Biomüll (60l – 240l)

(Leerung der Rest- und Biomülltonnen erfolgt i. d. R. alle 14-tägig)

Möhrendorf:  
ganz Möhrendorf und **Kleinseebacher Straße 1 - 39**

**Donnerstag, 08.07.2021;**  
**Donnerstag, 22.07.2021**

Kleinseebach:  
sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und **Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40**

**Freitag, 09.07.2021;**  
**Freitag, 23.07.2021**

### Abfuhr Restmüll (1,1 m<sup>3</sup>)

Möhrendorf und Kleinseebach

**Dienstag, 13.07.2021;**  
**Dienstag, 27.07.2021**

### Abfuhr

### Wertstoff-Sammeltonne Papier (120 l – 240 l), Papiercontainer (1,1 m<sup>3</sup>) und Gelber Sack

Möhrendorf:  
ganz Möhrendorf und **Kleinseebacher Straße 1 - 39**

**Montag, 19.07.2021**

Kleinseebach:  
sämtl. Straßen des OT sowie Neue Straße (kpl.), An der Marter, Dechsendorfer Straße und **Kleinseebacher Str. ab Haus-Nr. 40**

**Freitag, 02.07.2021;**  
**30.07.2021**

## Bereitstellung der Behälter

Bitte stellen Sie die Behälter bis spätestens 6.00 Uhr bereit! Für die Abfuhr der Tonnen ist Firma Hofmann aus Erlangen zuständig, Tel. 09131/796170.

**Nicht entleerte Tonnen bitte bei der Firma Hofmann unter Tel. Nr. 09131/796170 reklamieren.**

### Nachbestellung von „Gelben Säcken“ im Landkreis Erlangen-Höchstadt

Das vom Dualen System Deutschland (DSD) beauftragte Entsorgungsunternehmen Hofmann GmbH aus Büchenbach bei Roth hat zur Erleichterung der Nachbestellung ein Bestellsystem für die „Gelben Säcke“.

Am Ende der jeweiligen Rolle – vor dem letzten Sack befindet sich ein roter Beipackzettel mit der Aufschrift: Bitte „Gelbe Säcke“ an die folgende Adresse liefern. Dieser Nachbestellzettel muss sorgfältig ausgefüllt werden und dann an einen zur Abholung bereitgestellten, befüllten „Gelben

Sack“ befestigt werden. Der entsprechende Haushalt erhält dann automatisch vom Entsorgungsunternehmen eine neue Rolle „Gelbe Säcke“. Wir bitten Sie, von dieser Möglichkeit der Nachbestellung regen Gebrauch zu machen. Sie entlasten hiermit Ihre Gemeindeverwaltung bzw. Betreuungspersonal auf dem Wertstoffhof. Zusätzlich erhalten Sie „Gelbe Säcke“ auch in Ihrer Gemeindeverwaltung.

### Haben Sie Fragen?

Bei Fragen zu Müllgebührenbescheiden des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 93. Bei Fragen zur Entsorgung von schadstoffhaltigen Haushalts- und Kühlgeräten wählen Sie bitte die Rufnummer 09193/2 05 91 bzw. 09193/2 05 92.

### Alle Abfuhrtermine auch im Internet

Alle Abfuhrtermine können auch unter [www.erlangen-hoechstad.de/abfuhrtermine](http://www.erlangen-hoechstad.de/abfuhrtermine) eingesehen werden. Sie haben die Möglichkeit, sich Ihre „persönlichen Abfuhrtermine“ anzeigen zu lassen. Dazu klicken Sie bitte auf das Symbol „Abfalltonne“. Nach Auswahl Ihres Wohnortes, Ihres Ortsteils bzw. Ihrer Straße werden Ihnen sämtliche Abfuhr- und Sammeltermine angezeigt!

### Wichtige Info zur Mülltrennung

Zurzeit kontrolliert das Landratsamt Erlangen-Höchstadt die Biotonnen im Landkreis. Wiederholt oder massiv falsch befüllte Tonnen erhalten einen roten Aufkleber und werden nicht geleert. Bitte helfen Sie mit, Bio- und Gartenabfälle richtig zu trennen und wertvollen Dünger für die Landwirtschaft zu erzeugen. Vor allem Plastik beeinträchtigt die Kompostqualität extrem. Bitte geben Sie ausschließlich kompostierfähige Abfälle, wie Laub, Obst- und Gemüsereste, Fleischabfälle, Gras- und Strauchschnitt in Ihre Biotonne. Bitte verzichten Sie auf Plastiktüten. Wickeln Sie Bioabfälle stattdessen in Zeitungspapier oder Papiertüten.

### Das gehört in die Biotonne:

- Laub • Obst- und Gemüsereste • Fleischabfälle
- Gras- und Strauchschnitt

### Das gehört nicht in die Biotonne:

- Verpackte Lebensmittel • Plastik, Plastiktüten
- Glas, Metall und Restmüll



## Öffnungszeiten der Recyclinghöfe Baiersdorf und VG Uttenreuth

Recyclinghof

**Dienstag,  
Mittwoch  
und Freitag**

**Samstag**

**Baiersdorf**  
An der  
Erlanger Str. 2

13.00 – 17.30 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

**Uttenreuth**  
Gräfenberger  
Str. 59

14.00 – 18.00 Uhr

09.00 – 14.00 Uhr

**Montag,  
bis Freitag**

**Samstag**

**Erlangen an der  
Umladestation**  
Am Hafen 5a

07.00 – 12.00 Uhr  
13.00 – 17.00 Uhr

08.00 – 14.00 Uhr

**Aktuell liefern an den Wertstoffhöfen des Landkreises sehr viele Bürgerinnen und Bürger Wertstoffe und Restmüll an. Um einen ordnungsgemäßen Betrieb zu gewährleisten ist es daher an manchen Tagen nötig, die Einlasszeiten zu verkürzen. Der Annahmestopp 15 Minuten vor Ende der regulären Öffnungszeit erfolgt nur, wenn der jeweilige Wertstoffhof stark frequentiert ist. Wir bitten um Verständnis für diese temporäre Maßnahme.**

#### **Wertstoffhöfe des Landkreises in Baiersdorf, Uttenreuth und Eckental:**

An den Wertstoffhöfen Baiersdorf und Eckental herrscht wieder Normalbetrieb. Es sind weiterhin die geltenden Hygiene- und Abstandsregelungen zu beachten.

#### **Wertstoffhöfe des Zweckverbandes Abfallwirtschaft in Herzogenaurach, Medbach und Erlangen (Umladestation):**

Auf den Wertstoffhöfen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft werden alle Fraktionen zu den üblichen Öffnungszeiten angenommen. Nähere Informationen finden Sie auf der Homepage des Zweckverbandes unter <https://www.zva-erlangen.de/>.

#### **Maskenpflicht und weitere Informationen**

An allen Wertstoffhöfen besteht Maskenpflicht. Auch die sonstigen Hygiene- und Abstandsregelungen sind unbedingt einzuhalten, um die Sicherheit der Bürger/innen und der Mitarbeiter zu gewährleisten. Begleitpersonen dürfen nur auf die Anlagen, wenn sie zum Entladen des Fahrzeuges und zum Befüllen der Container gebraucht werden. Eine Unterstützung durch das Wertstoffhofpersonal ist momentan leider nicht möglich. Es dürfen weiterhin aufgrund der Abstandsvorgaben nur wenige Fahrzeuge gleichzeitig auf alle Anlagen.

Das Landratsamt bittet zudem um erhöhte Vorsicht und Umsicht, um den Verkehr nicht zu beeinträchtigen und somit Staus zu vermeiden und andere nicht zu gefährden. Es empfiehlt, bei längerem Staus auf einen anderen Tag für die Anlieferung auszuweichen.

Hinweise zur Entsorgung von Abfällen aus Einrichtungen des Gesundheitsdienstes sind auf der Seite des [Bayerischen Landesamtes für Umwelt](#) verfügbar.



# MÖHRENDORFER DORFMÖHREN

Anregungen fürs Gartenjahr

...von einer leidenschaftlichen Gartenanfängerin...



## Wissenswertes

### Wintergemüse im Juli?

Um im Herbst und Winter frisches Gemüse zu ernten, sollte spätestens Anfang Juli mit der Aussaat von Rosenkohl, Grünkohl und Co. beginnen. Ende Juli können die dann kräftigen Jungpflanzen ins Beet umziehen.

### Das Aroma des Sommers

Wem der Sommer nie lang genug sein kann, oder wer eine Alternative zum Aperol im Spritz sucht, kann mit Kräutern wie Minze, Melisse, Verbene, Waldmeister etc. und Blüten wie Rosen oder Hollunder, je nach eigenem Geschmack einen Sirup zubereiten. Die Basis:

1kg Zucker, 4EL Zitronensäure (z.B. aus Apotheke), 1 Zitrone in Scheiben, 1,5l Wasser aufkochen; mit Kräuter / Blüten 2 Tage zugedeckt ziehen lassen; absieben; aufkochen; abfüllen :)

### Erdbeeren pflanzen

Von Juli bis August ist die optimale Pflanzzeit für Erdbeeren. Frühe und mittelfrühe Sorten werden am besten Mitte Juli, mittelspäte und späte im August gepflanzt. Für einen guten Start brauchen sie Kompost und keinen Trockenstress.

## Was jetzt?

### Säen:

Bohnen, Mangold, Möhre, Radieschen, Rettich, Rucola, Spinat

### Pflanzen:

Blumenkohl, Brokkoli, Grünkohl, Gurke, Kohlrabi, Lauch, Weißkohl, Zucchini

### Regional kaufen:

**Gemüse:** Blumenkohl, Bohnen, Brokkoli, Champignons, China-kohl, Erbsen, Fenchel, Frühlings-zwiebeln, Gurken, Karotten, Kartoffeln, Knollensellerie, Kohlrabi, Lauch, Mais, Mangold, Radieschen, Rettich, Rote Bete, Rotkohl, Salate, Spitzkohl, Staudensellerie, Weißkohl, Wirsing, Zucchini, Zuckerschoten, Zwiebeln

**Obst:** Blaubeeren, Brombeeren, Erdbeeren, Himbeeren, Johannisbeeren, Kirschen, Mirabel-len, Pflaumen, Stachelbeeren, Zwetschgen

## Hinweise

### Veranstaltungen:

#### Zukunftsacker Erlangen:

diverse Workshops zu den Themen Pflanzen, Pflegen, Ernten, Kochen, Boden, Klimawandel etc.  
Infos unter: [gruenlink.de/26nz](https://gruenlink.de/26nz)

#### vhs-Erlangen:

„Urban Gardening und Klimawandel - die andere Gartenführung“ - 4.7. 18-20 Uhr  
„Veggie Italia“ - 24.7. 10-15 Uhr

#### vhs-Forchheim:

„Bundesgartenschau Erfurt“ - 21.7. -18 Uhr

#### Bay. Landesanstalt für Wein- und Gartenbau - online mit Anmeldung:

„Online-Seminar Beet- und Balkonpflanzentag 2021“ - 8.7. 14:30 Uhr  
Anmeldung: [gruenlink.de/26nu](https://gruenlink.de/26nu)

### Quellen:

[www.wurzelwerk.net](http://www.wurzelwerk.net)  
<https://utopia.de/ratgeber/saisonkalender-fuer-ge-muese-obst/>

Grafiken by Winkimages / Freepik

### Weiterführende Links:

Zukunftsacker Erlangen



Bayerische Landesanstalt für Wein- und Gartenbau



### Kontakt:

[gemeinschaftsacker@gmx.de](mailto:gemeinschaftsacker@gmx.de)



## Gartenabfallsammlung

Hier gelten die gleichen Regelungen wie bei der Grüngutanlieferung an den Wertstoffhöfen.

Fortsetzung von Seite 3

### Fahrzeuge:

Räderfahrzeuge: ja (4)

Kettenfahrzeuge: nein

### Luftfahrzeuge:

Hubschrauber: ja (12, mit Außenlandungen)

Flugzeuge: nein

Auf die Gefahren, die von liegen gebliebenen Sprengmitteln, Fundmunition und dergleichen ausgehen können, wird hingewiesen. Vor dem Berühren, Aufheben oder Transportieren derartiger Gegenstände wird gewarnt.

Etwaige Bedenken gegen die Übung sind dem Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Sachgebiet Öffentliche Sicherheit, unter Bezugnahme auf das Aktenzeichen 30 070 mitzuteilen.

Entschädigungsansprüche für Flur- und Forstschäden, Schäden an privaten Straßen und Wegen sowie für sonstige Schäden sind umgehend, jedoch spätestens innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Schadensregulierungsstelle des Bundes anzu-melden.

Zur Schadensabwicklung erteilen nähere Auskunft:

- die jeweilige Gemeinde,
- die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Rudolphstraße 28-30 in 90408 Nürnberg und
- der Manöverbeauftragte der US Army, Torsten Lübke, Telefon: 09802/83-2634

Beschwerden hinsichtlich Fluglärm können eingereicht werden bei:

Kommando Unterstützungsverbände Luftwaffe  
Gruppe Flugbetrieb in der Bundeswehr  
Luftwaffenkasernen Köln-Wahn 525/22, 51127 Köln  
Telefon: 0800/8620730 (gebührenfrei), E-Mail: fliz@bundeswehr.org



## Erlanger Inklusionspreis

**Bis 26. Juli für den Erlanger Inklusionspreis bewerben**  
**Zusätzliche zweite Kategorie richtet sich an 14- bis 25-Jährige**  
Die Stiftung Lebenshilfe Erlangen zeichnet das besondere Engagement für die Inklusion von Menschen mit Beeinträchtigung aus. Es können sich Einzelpersonen, Organisationen, Verbände oder Unternehmen bewerben – alle, die sich dafür einsetzen, dass Menschen mit Behinderung gesellschaftlich teilhaben können.

Das Engagement oder Projekt kann im privaten ehrenamtlichen oder im größeren Rahmen von Organisationen und Unternehmen stattfinden.  
Erstmalig gibt es eine 2. Kategorie, die 14- bis 25-Jährige anspricht. Gefragt ist ein Kurzvideo oder Spot zum Miteinander von Menschen mit und ohne Behinderung.

Die Bewerber\*innen für beide Kategorien müssen aus Erlangen oder dem Landkreis Erlangen-Höchstadt kommen. In jeder Kategorie werden zwei Preisträger\*innen ausgezeichnet: jeweils dotiert mit 1000,- Euro.

Wenn Sie einen Vorschlag haben oder sich selbst für Menschen mit Beeinträchtigung engagieren, schreiben Sie uns oder senden Sie uns für die zweite Kategorie Ihr Video. Bewerbungsschluss ist der 26. Juli 2021.

Informationen und Bewerbungsunterlagen: [www.lebenshilfe-erlangen.de](http://www.lebenshilfe-erlangen.de), Rubrik Stiftung/Erlanger Inklusionspreis oder Flyer anfordern: Lebenshilfe Erlangen, Goerdelerstraße 21, 91058 Erlangen.

Kontakt: [anja.debruyne@lebenshilfe-erlangen.de](mailto:anja.debruyne@lebenshilfe-erlangen.de), 09131/9207-170.

## Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung

### Bekanntmachung über Laserscanningvermessungen

Das Bayerische Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) lässt von Juli 2021 bis Juni 2022 im Landkreisgebiet Laserscanningbefliegungen durchführen, um die Geländeformen vom Flugzeug aus zu erfassen. Als Ergebnis entsteht ein Digitales Geländemodell, das die Geländeform in höchster Genauigkeit wiedergibt. Das Digitale Geländemodell ist insbesondere für den Hochwasserschutz von großer Bedeutung und zur Minderung der Erosionsgefährdung in der Landwirtschaft. Zusätzlich dient es als Nachweis von Maßnahmen in der Forstwirtschaft.

Zur Qualitätskontrolle der gemessenen Daten müssen Dachflächen und ebene Geländeeflächen (z. B. Straßenabschnitte, Flächen auf Sportplätzen usw.) vor der Befliegung durch Mitarbeiter des LDBV oder Mitarbeiter der beauftragten Befliegungsfirmen eingemessen werden. Die Mitarbeiter können sich durch Bestätigungsschreiben des LDBV ausweisen. Die Vermessungsarbeiten sollten überwiegend auf öffentlichen Grundstücken vorgenommen werden. In Ausnahmefällen könnten die Mitarbeiter der Messtrupps um das Betreten privater Grundstücke nachfragen.

Wir bitten Sie, den Arbeiten Verständnis entgegenzubringen und den Mitarbeitern der Messtrupps den Zutritt zu Ihrem Grundstück zu gewähren. Bei Rückfragen können Sie am LDBV, Referat 84 weitere Informationen erhalten.

Informationen zu Laserscanning und dem Digitalen Geländemodell finden Sie im Internet unter

<https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/laser.html>

<https://www.ldbv.bayern.de/produkte/3dprodukte/gelaende.html>

## Aus der Sitzung

des Gemeinderates am 27. April 2021

Hinsichtlich der Tagesordnung ging am 26.04.2021 ein **Antrag zur Geschäftsordnung** auf Nichtbefassung des Tagesordnungspunktes 1. „Haushalt 2021; nochmalige Beschlussfassung wegen formeller Mängel“ von Herrn GR Ralf Schwab ein. Der Antrag wurde im Ratsinformationssystem zur Einsichtnahme eingestellt.

**Antrag zur Geschäftsordnung für die Gemeinderatsitzung 27.4.2021 ToP 1**

Hiermit beantrage ich die Nicht-Befassung des ToP 1 „Haushalt 2021; nochmalige Abstimmung wegen formeller Mängel“



## **Begründung:**

Seitens der Rechtsaufsicht wird bemängelt, dass dem Gemeinderat bei seiner Beschlussfassung des Haushalt 2021 in der Sitzung am 26.1.2021 der Haushalt, die Finanz- und auch die Investitionsplanung nur in Excel vorlag und nicht in der Version von Kommuna.

Die förmlichen Vorschriften hierzu befinden sich in VV Mu-KommHV und besagen in Art. 1.2. Satz 2 und 3: "2 Von diesen Mustern kann abgewichen werden. 3 Wird von den Mustern abgewichen, so müssen die geänderten Formulare zumindest die Angaben enthalten, die in den verbindlichen Mustern vorgesehen sind."

In den Excel-Unterlagen befinden sich genau die geforderten Zahlen, wie auch die Verwaltung bestätigt, und auch die Struktur ist die gleiche, da sie aus „Kommuna“ übernommen wurde. Jedoch befinden sich in Excel weit mehr Angaben, wie z.B. aktuelle Vorjahreswerte, Abweichungsspalten zwischen Plan und Ist, Erläuterungen zu den einzelnen Haushaltsposten und vieles mehr. Auch dies ist in Art. 1.2. Satz 4:

„4 Weitergehende Angaben, die über den Inhalt der vorgeschriebenen Muster hinausgehen, sind zulässig“ ausdrücklich erlaubt. Da, wie auch von allen Fraktionen bestätigt, die Excel-Version mit ihren 20 Seiten sowohl transparenter als auch informativer und zudem elektronisch auswertbar ist im Vergleich zu ca. 180 statischen Seiten in „Kommuna“, ist es nicht nachvollziehbar, warum eine Haushalt- und Finanzplanung nicht auf Excel-Basis beschlossen werden kann. Selbstverständlich können der Rechtsaufsicht die Unterlagen seitens der Verwaltung in „Kommuna“-Form ohne zusätzlichen Gemeinderatsbeschluss übermittelt werden.

Seitens der Rechtsaufsicht wird ohne auf Kommentare oder Verwaltungsgerichts-urteile zu verweisen, ein Beschluss mit Excel-Unterlagen als rechtswidrig angesehen. Diese Haltung ist für mich unverständlich und entspricht m.E. auch nicht dem Wortlaut der o.g. Verwaltungsvorschrift.

gez. Ralf Schwab. Gemeinderat

Herr Gemeinderat Ralf Schwab wird durch Herrn Bürgermeister Fischer gebeten, seinen Antrag den Anwesenden zu erläutern. Zur heutigen Sitzung sind auch Herr Stötzl von der Rechtsaufsicht des Landratsamtes Erlangen-Höchstädt und Herr Geschäftsleiter Stephan Buchner anwesend.

Die Herren Stötzl und Buchner nehmen jeweils Stellung zu den aufgeworfenen Fragen. Herr Buchner stellt aber eindeutig heraus, sollte heute keine erneute Beschlussfassung zum Haushalt 2021 wegen der festgestellten formellen Mängel erfolgen und die Rechtsaufsicht hält an ihrer Forderung weiterhin fest, bleibt nur der Weg der Klage offen. Wie lange die Klage vor dem Verwaltungsgericht dauert und welche Kosten hierbei entstehen, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesagt werden.

Nach eingehender Diskussion bittet nun Herr Bürgermeister Fischer über den gestellten Antrag zur Geschäftsordnung abzustimmen.

## **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt, dem vorstehenden Antrag von Herrn Schwab auf Nicht-Befassung des ToP 1 "Haushalt 2021; nochmalige Abstimmung wegen formeller Mängel" zuzustimmen.**

Abstimmungsergebnis: 3 : 14 abgelehnt

Weiterhin bestehen keine Einwendungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung.

## **Tagesordnung:**

1. Haushalt 2021; nochmalige Beschlussfassung wegen formeller Mängel
2. Vorstellung neuer Mitarbeiter Herr Hübschmann (Bauamt)
3. Bauvorlagen (nur jene, die einer Veröffentlichung zugestimmt haben):
  - 3.1 Keine Veröffentlichung
  - 3.2 Keine Veröffentlichung
4. Ersatzbeschaffung Spielgeräte

5. FFW Möhrendorf: Angebot für die vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung der Beschaffung eines HLF20; hier: Beauftragung
6. Überörtliche Rechnungsprüfung 2015 bis 2018; Behandlung der Prüfungsfeststellungen
7. Kenntnisnahme über die Jahresabschlüsse 2019 für die Gemeindewerke (Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen, Sportgaststätte)

## **TOP 1**

### **Haushalt 2021; nochmalige Beschlussfassung wegen formeller Mängel**

#### Sachverhalt:

Die Rechtsaufsicht hat Kenntnis davon erhalten, dass zur Beschlussfassung zum Haushalt am 26.01.2021 nicht alle erforderlichen und den Formerfordernissen entsprechenden Unterlagen vorgelegen hätten.

Nach interner Recherche hat sich herausgestellt, dass zur Beschlussfassung am 26.01.2021 nur die Haushaltssatzung und der Stellenplan den Formerfordernissen entsprochen und vorgelegen hätten. Alle weiteren Unterlagen gem. § 2 Abs. 1 KommHV-Kameralistik fehlten bzw. wurden erst nachträglich erstellt.

#### **Rechtliche Würdigung**

Nach § 2 Abs. 1 KommHV-Kameralistik besteht der Haushaltsplan aus

1. dem Gesamtplan
2. den Einzelplänen des Verwaltungs- und Vermögenshaushalts
3. den Sammelnachweisen
4. dem Stellenplan für die Beamten und Arbeitnehmer

Dem Haushaltsplan sind zudem nach Abs. 2 beizufügen

1. der Vorbericht
2. die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen
3. die Übersicht über den vorauss. Stand der Schulden und Rücklagen
4. die Wirtschaftspläne (soweit vorhanden)
5. der Finanzplan mit dem Investitionsprogramm
6. einer Budgetübersicht

Nach Art. 120 Abs. 2 GO i. V. m. Nr. 1 und 2 der VV-Mu-KommHV wurden die vom bay. Innenministerium erlassenen Verwaltungsvorschriften und die hierauf basierenden Muster für verbindlich erklärt. Abweichungen sind zwar möglich; jedoch nur in der Form, als dass weitergehende Angaben, die über den Inhalt der vorgeschriebenen Form hinausgehen, erweiternd hinzugefügt werden dürfen.

Zur Beschlussfassung über den Haushalt müssen deshalb zwingend die entsprechenden Anlagen in der für verbindlich erklärten Form vorliegen.

#### **Fazit:**

Die in den letzten Jahren teilweise vollzogene Praxis, die nach der VV-Mu-KommHV erforderlichen Unterlagen erst nach der Beschlussfassung zu erstellen und an die Rechtsaufsicht weiterzugeben, ist rechtlich nicht haltbar. Entsprechend der gesetzlichen Vorschriften der Gemeindeordnung und der KommHV-Kameralistik zeigt sich, dass die Beschlussfassung zum Haushalt 2021 am 26.01.2021 zumindest formell rechtswidrig war.

Nach Rücksprache mit der Rechtsaufsicht empfehlen wir deshalb dem Gemeinderat, die Beschlussfassung vom 26.01.2021 aus formellen Gründen teilweise aufzuheben und am 27.04.2021 nochmals unter Vorlage aller notwendigen Unterlagen neu zu fassen. Eine nochmalige „Wartefrist“ nach Art. 65 Abs. 3 entfällt.

#### **Hinweis:**

In materieller Hinsicht war die Beschlussfassung zum Haushalt

vom 26.01.2021 nicht zu beanstanden. Sämtliche Zahlen, Summen und Beträge in den nichtamtlichen Dateien (Excel-Vorlagen) wurden in die nun vorliegenden formellen Muster übernommen. Eine Diskussion zu einzelnen Inhalten ist deshalb nicht mehr angezeigt.

Im Anhang zu dieser Gemeinderatssitzung wurden vorab „Fragen und Stellungnahmen zu TOP Haushalt 2021“ im Ratsinformationssystem eingestellt.

#### **Aufhebung Beschlussfassung vom 26.01.2021**

Hinweis: Die Beschlussfassungen zu den TOP 1.2 und 1.4 vom 26.01.2021 war rechtlich nicht zu beanstanden.

#### **Beschluss 1:**

**Der Gemeinderat beschließt, die TOP 1.3 und 1.5 vom 26.01.2021 wegen formeller Mängel aufzuheben.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

#### **Beschlussfassung Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024**

Der von der Verwaltung vorgelegte Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 wurde ins Ratsinformationssystem (siehe HA 13.04.2021) eingestellt.

#### **Beschluss 2:**

**Der Gemeinderat beschließt, dem von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegten Finanzplan mit Investitionsprogramm für die Jahre 2021 bis 2024 zuzustimmen.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

Gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates Möhrendorf vom 23.03.2021 bezüglich des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO „Werden Beschlüsse nicht einstimmig gefasst, so kann jede Fraktion / jedes Mitglied, welche(s) gegen den Tagesordnungspunkt gestimmt hat, verlangen, dass eine kurze Begründung (in einem Satz) zur eigenen Abstimmung aufgenommen wird.“ Herr Gemeinderat Ralf Schwab bittet diesbezüglich um Aufnahme des folgenden Satzes:

Gemeinderat Ralf Schwab kann dem Haushalt nicht zustimmen, da er die Korrektheit der ca. 180 Seiten - wie von der Rechtsaufsicht gefordert - nicht bestätigen kann.

#### **Beschlussfassung Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2021**

Der von der Verwaltung vorgelegte **Haushaltsplan 2021 mit Anlagen** wurde ins Ratsinformationssystem (siehe HA 13.04.2021) eingestellt.

Der von der Verwaltung erarbeitete **Entwurf der Haushaltssatzung 2021** wurde bereits im Amtsblatt Juni 2021 abgedruckt.

#### **Beschluss 3:**

**Der Gemeinderat beschließt, dem von der Verwaltung zur Beschlussfassung vorgelegten Entwurf der Haushaltssatzung 2021 mit Haushaltsplan und Anlagen für das Jahr 2021 zuzustimmen. Die Haushaltssatzung ist vom 1. Bürgermeister auszufertigen und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften ortsüblich bekanntzumachen.**

Abstimmungsergebnis: 16 : 1 angenommen

Gemäß Geschäftsordnung des Gemeinderates Möhrendorf vom 23.03.2021 bezüglich des § 33 Abs. 2 Satz 3 GO „Werden Beschlüsse nicht einstimmig gefasst, so kann jede Fraktion / jedes Mitglied, welche(s) gegen den Tagesordnungspunkt gestimmt hat, verlangen, dass eine kurze Begründung (in einem Satz) zur eigenen Abstimmung aufgenommen wird.“ Herr Gemeinderat Ralf Schwab

bittet diesbezüglich um Aufnahme des folgenden Satzes:

Gemeinderat Ralf Schwab kann dem Haushalt nicht zustimmen, da er die Korrektheit der ca. 180 Seiten - wie von der Rechtsaufsicht gefordert - nicht bestätigen kann.

#### **TOP 2**

##### **Vorstellung neuer Mitarbeiter Herr Hübschmann (Bauamt)**

##### Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Fischer begrüßt unseren neuen Mitarbeiter Herrn Bernd Hübschmann und heißt ihn herzlich Willkommen.

Herr Hübschmann ist gebürtiger Möhrendorfer Bürger und wohnt mit seiner kleinen Familie erst seit ca. zwei Jahren in Fürth; einen Umzug zurück nach Möhrendorf schließt er nicht aus. Über die Chance zur Anstellung hier im Bauamt Möhrendorf hat er sich sehr gefreut. Aufgrund des strukturellen Wandels bei den Banken hat er sich für einen Neuanfang in der Verwaltung entschlossen. Für die Tätigkeit im Bauamt wird er eine entsprechende Ausbildung absolvieren. Er freut sich auf eine konstruktive und gute Zusammenarbeit in der Gemeinde Möhrendorf.

#### **TOP 3**

##### **Bauvorlagen, die Antragsteller haben der Veröffentlichung nicht zugestimmt**

#### **TOP 4**

##### **Ersatzbeschaffung Spielgeräte**

##### Sachverhalt:

##### **Spielplatz „Mitte“ Möhrendorf und kath. Kindergarten**

Auf dem Spielplatz „Mitte“ ist das Klettergerüst für Kinder ab 3 Jahren aufgrund von Alterserscheinungen für die Nutzung zu sperren. Hierfür soll es wieder einen Ersatz geben.

Unter dem Gesichtspunkt der Haftung und Sicherheit empfiehlt die Verwaltung, die Montage durch die Firma Westfalia zu machen.

##### Kosten:

Spielplatz „Mitte“: Spielkombination „Exotics“ 10.865,89 €

Im kath. Kindergarten St. Elisabeth sind bei der Begehung Mängel an der Schaukel festgestellt worden, so dass hier eine Ersatzbeschaffung notwendig ist.

Spielplatz kath. Kindergarten: Doppel-Schaukel 2.815,54 €

Versand: 634,27 €

Summe: 14.315,70 €

Das Angebot der Westfalia Spielgeräte GmbH vom 22.02.2021 liegt vor und ist im Ratsinformationssystem (siehe HA 13.04.2021) eingestellt.

##### Finanzierungs-/Deckungsvorschlag:

HH 460.9350 11.000 € Klettergerüst Mitte

HH 464.9350 3.000 € Schaukel kath. Kiga

##### Diskussionsverlauf Hauptausschuss 13.04.2021:

Gemeinderat Ralf Schwab möchte einen Vergleich haben, wie die einzelnen Vertragsteile der verschiedenen Kindergärten und Kindertagesstätten bezüglich der (Ersatz-) Beschaffungen von Spielgeräten aussehen.

##### Anmerkung:

Aufgrund von Recherchen teilt Herr Buchner mit, dass die Gemeinde für (Ersatz-) Beschaffungen von Spielgeräten zuständig ist.

##### **Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses der Beschaffung der Spielgeräte mit**

**Montage zum Preis von 14.315,70 € brutto zuzustimmen.**

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

#### TOP 5

**FFW Möhrendorf: Angebot für die vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung der Beschaffung eines HLF20; hier: Beauftragung**

Sachverhalt:

Für die Beschaffung eines Hilfeleistungs-Löschgruppenfahrzeuges HLF 20 für die FFW Möhrendorf liegt ein Angebot für die feuerwehr- und vergabetechnische Begleitung vom 14.03.2021 der IBG – Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH aus Heilsbronn vor. Für die Bearbeitung wird eine Zeit von ca. 18 Wochen nach Beauftragung genannt.

**Beschluss:**

**Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Hauptausschusses, die im Angebot unter 3. Leistungsumfang aufgeführten Tätigkeiten an IBG - Ingenieurbüro für Brandschutztechnik und Gefahrenabwehrplanung GmbH - aufgrund des Angebots vom 14.03.2021 zu beauftragen.**

Für die umfassende vergabe- und feuerwehrtechnische Begleitung der Beschaffung eines HLF20 werden voraussichtlich Kosten in Höhe von 3.500 bis 4.500 Euro zuzüglich anfallender Fahrtkosten und Mehrwertsteuer entstehen.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

#### TOP 6

**Überörtliche Rechnungsprüfung 2015 bis 2018; Behandlung der Prüfungsfeststellungen**

Sachverhalt:

**Stellungnahme Hauptverwaltung zum Bericht der überörtlichen Rechnungsprüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) über die Jahresrechnungen 2015 bis 2018**

Der vollständige Prüfungsbericht des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes vom 31.08.2020 mit Anlage wurde ins RIS (siehe HA 13.04.2021) eingestellt und dient zur Kenntnis. Die am Prüfbericht aufgelisteten Prüfungsvermerke sind ungekürzt in der Sitzungsvorlage enthalten.

#### Einleitung

Die überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen 2015 bis 2018 wurde im Gegensatz zu früheren Prüfungen erstmalig durch den BKPV abgewickelt. Sowohl der Hauptprüfer Herr Ruhl als auch der Prüfer Herr Nawrath prüften über mehrere Monate in den einzelnen Sachgebieten meist schwerpunktbezogene Themen. Die Kommunikation zwischen der Gemeinde und dem BKPV war im Vergleich zu früheren Prüfungen sehr angenehm. Es erfüllte sich zum Glück auch die Hoffnung nach dem Wechsel auf mehr Sachverstand der Prüfungsorgane.

Auch die am 19.03.2020 durchgeführte Schlussbesprechung war geprägt von einem professionellen und kollegialen Umgang des BKPV mit der Gemeinde Möhrendorf.

Hauptprüfer Herr Ruhl resümierte, dass die Gemeinde sowohl in finanzieller aber auch organisatorischer Hinsicht sehr gut dastehe und es nur vergleichsweise wenig Kritikpunkte gebe.

Der komplette, uns Mitte September 2020 zugegangene Prüfungsbericht, liegt im RIS zur Einsichtnahme bereit.

Die einzelnen Sachbearbeiter wurden aufgefordert, zeitnah zu den Prüfungsmerkungen und -beanstandungen Stellung zu nehmen. Nachfolgend sind die Stellungnahmen zu allen im Prüfungsbericht enthaltenen Beanstandungen und Bemerkungen aufgelistet. Es ist zudem die Zuständigkeit und der Stand der Erledigung vermerkt. **Bei Zuständigkeit 1. Bürgermeister (Verwaltung) dienen die Stellungnahmen zur Kenntnis.** Bei Zuständigkeit des

Gemeinderats ist entweder die Beschlussfassung bereits erfolgt oder noch erforderlich.

Die Kommunalaufsicht vom LRA hat uns mit Schreiben vom 29.01.2021 bis spätestens 31.07.2021 um Stellungnahme gebeten.

Schließlich wurde seitens des BKPV festgestellt, dass die Entscheidung über eine zutreffende Bereinigung der Feststellungen über die Prüfungsberichte der Jahre 2011 bis 2014 und 06.09.2017 der Rechtsaufsichtsbehörde (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 3 zu § 8 KommPrV) obliegt. Mit seinen Schreiben vom 30.01.2018 und vom 30.01.2019 hat das Landratsamt die beiden genannten Berichte für erledigt erklärt.

Es sind somit keinen offenen Feststellungen aus den Vorjahren vorhanden.

**Überörtliche Rechnungsprüfung der Jahresrechnungen der Jahre 2015 bis 2018 und der Kasse; Stellungnahme durch die Verwaltung**

**TZ 1 Die Dienstaufwandsentschädigung des ersten Bürgermeisters nahm nicht an den Erhöhungen der Beamtenbezüge teil.**

Mit Beschluss vom 06.05.2014 setzte der Gemeinderat die Dienstaufwandsentschädigung nach Art. 46 KWBG für den ersten Bürgermeister auf 450 € fest. Sie wird seitdem unverändert in dieser Höhe gezahlt. Eine Dynamisierung nahm die Gemeinde nicht vor. Dies widerspricht Art. 46 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 KWBG; die Dienstaufwandsentschädigung wäre unter Beachtung des Art. 6 KWBG anzupassen.

**Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Personalamt) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Dass die Dienstaufwandsentschädigung einer Dynamisierung unterliegt, war nicht bekannt. Die Dynamisierung wurde im Lohnprogramm nun hinterlegt und eine Rückrechnung bereits ausgeführt.**

**TZ 2 Die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters und die Ehrensolde wurden mit einem unzutreffenden Prozentsatz und unvollständig angehoben.**

Die Gemeinde hob die Entschädigung des ehrenamtlichen weiteren Bürgermeisters nach Art. 53 Abs. 4 KWBG und die Ehrensolde nach Art. 59 KWBG zum 01.01.2017 um 2,3 % und danach erst wieder zum 01.01.2019 an.

Nach Art. 54 Abs. 2 Satz 1 und Art. 60 Abs. 4 Satz 1 KWBG gelten Änderungen aller Grundgehälter der Besoldungsordnung A mit dem gleichen Vomhundertsatz und ab dem gleichen Zeitpunkt auch für die genannten Bezüge. Sie hätten dementsprechend zum

- 01.01.2017 nicht um 2,3 %, sondern (nur) um 2,0 % angehoben werden dürfen (vgl. § 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2017/2018, GVBl S. 326),

- 01.01.2018 um 2,35 % angehoben werden müssen (§ 2 Nr. 11 Buchst. a) Unterbuchst. aa) a.a.O.).

Die Entschädigung und die Ehrensolde wären unter Beachtung des Art. 6 KWBG anzupassen.

**Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Personalamt) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Die Entschädigungen wurden entsprechend angepasst und mittels Rückrechnung bereits ausgeglichen.**

### **TZ 3 Die Entschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisters wurde nicht korrekt versteuert.**

Bisher ließ die Gemeinde von der monatlichen Entschädigung für den ehrenamtlichen ersten Bürgermeister einen Anteil von 200 € an der Entschädigung steuerfrei. Dies ist jedoch nicht korrekt. Von den gewährten Entschädigungen und Sitzungsgeldern bleibt mtl. ein Betrag von 33 1/3 % steuerfrei (vgl. R 3.12 Abs. 3 LStR 2015), mindestens ein Betrag von 200 €, höchstens jedoch der Betrag, der in Anlage 2 zum KWBG für berufsmäßige erste Bürgermeister in kreisangehörigen Gemeinden als oberster Rahmenbetrag der Dienstaufwandsentschädigung festgesetzt ist. Zur steuerlichen Behandlung von Entschädigungen an kommunale Mandatsträger verweisen wir ergänzend auf die FMBek vom 18.07.2013 - 34-S 2337-007-23893/13 - FMBI Nr. 11/2013. Der Lohnsteuerabzug wäre zur Vermeidung von finanziellen Nachteilen für den Betroffenen bzw. zur Abwendung von Haftungsansprüchen seitens der Finanzbehörden umgehend zu korrigieren.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Personalamt) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Dass die steuerfreie Auszahlung des Sitzungsgeldes den Rahmen des steuerfreien Teils der Aufwandsentschädigung als stellvertretender Bürgermeister mindert, war nicht bekannt.**

**Die teilweise Steuerfreiheit der Aufwandsentschädigung wird inzwischen gekürzt.**

### **TZ 4 Das Gesamtvolumen nach § 18 Abs. 3 TVöD wurde unzutreffend ermittelt.**

a) Zur Ermittlung des Gesamtvolumens wurde für neueingestellte Mitarbeiter das Entgelt des Einstellungsjahres als Entgelt des Vorjahres berücksichtigt. Im Folgejahr wurde wiederum dieses Entgelt berücksichtigt zzgl. des dann aktuellen Entgelts aus den auf ein volles Jahr fehlenden Anfangsmonaten des laufenden Jahres.

b) Die ständigen Monatsentgelte derjenigen Beschäftigten, die im Vorjahr aus dem Beschäftigungsverhältnis mit der Gemeinde ausgeschieden sind, wurden bei Bildung des Gesamtbudgets nicht mit einbezogen.

c) Das Entgelt der geringfügig i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV Beschäftigten wurde ebenfalls nicht zur Berechnung des Gesamtbudgets berücksichtigt.

Zu Buchstaben a) bis c):

Die aufgezeigten Verfahrensweisen bei der Ermittlung des Gesamtvolumens entsprechen nicht § 18 Abs. 3 Satz 1 TVöD. Danach umfasst das Gesamtvolumen die ständigen Monatsentgelte des Vorjahres. Hierunter fallen sowohl die Entgelte derjenigen Beschäftigten, die in dem Zeitraum, aus dem das Gesamtbudget ermittelt wird, ausgeschieden sind als auch die der geringfügig Beschäftigten i.S. von § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV. Dagegen können im laufenden Jahr gezahlte Monatsentgelte nicht eingerechnet werden. Dies wäre künftig zu beachten.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Personalamt) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. In der Kommission der LoB wurde festgelegt, die Ermittlung des Gesamtbudgets personenbezogen zu ermitteln und das Entgelt ausgeschiedener Personen nicht einzubeziehen. Wir haben die Ermittlung umgestellt und für 2020 bereits angepasst.**

**TZ 5 Erschwerniszuschläge wurden ohne Rücksicht auf zuschlagspflichtige Arbeiten und ohne eine ordnungsgemäße Ermittlung pauschaliert und an alle Bauhofbeschäftigten in gleicher Höhe gezahlt. Seit Mitte 2019 wird ein Teilbetrag der bis dahin gewährten Pauschale für Erschwerniszuschläge als außertarifliche Zulage gezahlt.**

Die Gemeinde zahlt ihren Bauhofbeschäftigten monatliche Erschwerniszuschlagspauschalen. Nach den uns erteilten Auskünften wurden dazu weder Nebenabreden zum Arbeitsvertrag abgeschlossen noch liegen ein Katalog über erschwerniszuschlagspflichtige Arbeiten oder eine örtliche tarifvertragliche Vereinbarung vor. Lediglich in zwei Fällen ist im Arbeitsvertrag vereinbart, dass der jeweilige Beschäftigte unter bestimmten Voraussetzungen einen Schwerarbeiterzuschlag für Arbeiten im gemeindlichen Friedhof erhält. Die einheitlich gewährte Erschwerniszuschlagspauschale betrug zuletzt bis einschließlich Juni 2019 mtl. 177,47 €. Ab Juli 2019 reduzierte der Gemeinderat die Erschwerniszuschlagspauschale auf 20 €/Monat. Daneben sollten die bisherigen Bezieher der Erschwerniszuschlagspauschale als übertarifliche Zulage zur Besitzstandswahrung einen monatlichen Festbetrag von 150 € erhalten (Beschluss vom 21.05.2019). Eine konkrete Überprüfung der bis dahin und von da ab gezahlten Erschwerniszuschlagspauschale lag der Neufestsetzung aber nicht zugrunde.

Entgegen dem Gemeinderatsbeschluss erhielten die Bauhofmitarbeiter auch bis Dezember 2019 (versehentlich) noch einen Betrag von insgesamt 177,47 € (20,00 € Erschwerniszuschlagspauschale und 157,47 € übertarifliche Zulage).

Hierzu stellen wir Folgendes fest:

a) Erschwerniszuschläge dürfen - auch bei Pauschalierung - nur unter den Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 BMT-G II i.V. mit BTv Nr. 3 zum BMT-G II, also nur für bestimmte Arbeiten gewährt werden.

Auch nach Inkrafttreten des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) am 01.10.2005 gelten diese Regelungen weiter (§ 23 Abs. 1 TVÜ-VKA i.V. mit dem 4. landesbezirklichen Tarifvertrag vom 05.12.2007), bis sie auf der Grundlage des § 19 Abs. 5 TVöD durch einen neuen landesbezirklichen Tarifvertrag ersetzt werden. Die landesbezirklichen Tarifverhandlungen finden weiterhin statt und sind noch nicht abgeschlossen (vgl. KAV-RdS A 13/2018 und A 7/2019).

Üblicherweise fallen zuschlagspflichtige Arbeiten nicht bei allen Beschäftigten in gleichem Umfang an. Einheitliche Erschwerniszuschläge sind somit nicht leistungsbezogen und verstoßen gegen die genannte Tarifbestimmung.

Die Gemeinde hätte daher zunächst anhand von Aufzeichnungen über einen repräsentativen Zeitraum (empfehlenswert: ein Jahr) zu prüfen, ob bzw. in welchem Umfang von den Beschäftigten zuschlagspflichtige Arbeiten geleistet werden. Anschließend ein Katalog der erschwerniszuschlagspflichtigen Tätigkeiten zu erstellen; dabei ist darauf zu achten, dass nach § 23 BMT-G II Erschwerniszuschläge nur für außergewöhnliche Arbeiten gezahlt werden dürfen. Der Begriff ist im Tarifvertrag nicht definiert, er ist daher nach allgemeinem Sprachgebrauch auszulegen. „Außergewöhnlich“ sind Arbeiten danach dann, wenn sie gewöhnlich von Arbeitern schlechthin nicht ausgeführt werden (Erl. 2 zu § 23 BMT-G II in Scheuring/Lang, Kommentar zum BMT-G II). In Folge wäre(n) die Erschwerniszuschläge zutreffend zu ermitteln und über den Anspruch dem Grunde und der Höhe nach auf Grundlage des zum 01.10.2005 in Kraft getretenen TVöD zu entscheiden.

b) Es ist tarifrechtlich nicht zulässig, nach der Kürzung der bisher gezahlten Erschwerniszuschlagspauschale den Unterschiedsbetrag zur Wahrung des Besitzstandes als über-/außertarifliche Zulage zu gewähren. Mit der Reduzierung hat die Gemeinde selbst zu erkennen gegeben, dass sie die bis Mitte 2019 gewährte Pauschale für zu hoch erachtet. Bei der außertariflichen Zulage handelt es sich um eine unzulässige sonstige Leistung i.S. des Art. 91 Abs. 2 i.V. mit Art. 101 BayBesG. Der Gemeinde sind dadurch alleine im zweiten Halbjahr 2019 Mehraufwendungen von rd. 5 T€ entstanden. Hinsichtlich der Korrekturmöglichkeiten der gewährten außertariflichen Zulage verweisen wir auf unseren Geschäftsbericht 1993, S. 44 ff.

c) Die über den Gemeinderatsbeschluss vom 21.05.2019 hinausgehenden Zahlungen an die Beschäftigten wurden seitens der Personalverwaltung versehentlich gezahlt. Die zu viel geleisteten Zahlungen wurden noch während unserer Prüfung im Rahmen der Ausschlussfrist des § 37 TVöD zurückgefordert.

#### **Erledigungsvermerk:**

Zu den Punkten a) und b)

→ Zuständigkeit Gemeinderat

**Der Gemeinderat hat am 26.01.2021 beschlossen, der Umstrukturierung im Bereich des Bauhofes zuzustimmen und den Beschluss vom 21.05.2019 aufzuheben. Ab 01.04.2021 soll die über- bzw. außertarifliche Zahlung von 150 Euro gestrichen werden und die Bezahlung nur noch nach Entgeltgruppe erfolgen.**

Zu Punkt c)

→ Zuständigkeit Verwaltung (Personalamt)

**Wurde bereits umgesetzt**

### **TZ 6 Sonstige personalrechtliche Hinweise (Seite 16)**

b) In Nr. 9 der gemeindlichen Dienstanweisung über die Arbeitszeitregelung vom 07.03.2018 ist bestimmt, dass die Beschäftigten am Kirchweihmontag ganztags frei haben und ihnen hierfür die jeweilige Regelarbeitszeit gutgeschrieben wird. § 29 Abs. 1 TVöD enthält eine abschließende Aufzählung von Anlässen, bei deren Vorliegen Beschäftigte Anspruch auf Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgelts haben. Die Dienstanweisung wäre anzupassen.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis

Der Einwand ist korrekt. Die Dienstanweisung Arbeitszeit wurde entsprechend den tarifrechtlichen Vorschriften angepasst. Ab sofort gibt es keine außertariflich freien Zeiten mehr.

Am Kirchweih-Montag findet nun stattdessen eine betriebliche Veranstaltung statt. Nur die Teilnehmer der Veranstaltung erhalten eine entsprechende Zeitgutschrift. Es besteht keine Teilnahmepflicht. Mitarbeiter können an diesem Tag auch arbeiten oder entsprechend Urlaub bzw. Zeitausgleich beantragen. Gleiches gilt für den Faschingsdienstag-Nachmittag und den Betriebsausflug.

### **TZ 7 Die Bestimmungen über den Benutzungszwang für das Leichenhaus sollten angepasst werden**

Nach § 22 der Friedhofssatzung sind alle Leichen der im Gemeindegebiet und der von einem Ort außerhalb des Gemeindegebiets überführten Verstorbenen in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.

Ein Benutzungszwang für ein gemeindliches Leichenhaus ist nur zulässig, soweit er für die Sicherstellung der Überwachungsaufgaben nach Art. 14 Abs. 1 BestG erforderlich ist. Allein der Schutz der Gesundheit ist kein ausreichender Grund für die Anordnung eines Benutzungszwangs. Bei Überführungen nach auswärts ist ein Benutzungszwang nicht zulässig. Weiterhin möglich ist die Anordnung einer Vorfahrtspflicht zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Einsargung und der Überführungsvoraussetzungen (vgl. FSt 12/2009, Ziff. 4 f.). Auf die Hinweise hierzu in Nr. 2.2 der IMBek vom 12.11.2002, AIIIMBI Nr. 14/2002, S. 965, zuletzt geändert mit Bekanntmachung vom 07.05.2010, AIIIMBI Nr. 5/2010, S. 127, wird verwiesen. Die Friedhofssatzung sollte an die aktuelle Rechtslage angepasst werden.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Gemeinderat (noch offen)

Stellungnahme Sachbearbeiter Zametzer:

Der Benutzungszwang zum Leichenhaus wird seit vielen Jahren nicht mehr praktiziert, die entsprechende Anpassung der Satzung wurde aber noch nicht durchgeführt. Seitens der Friedhofsverwaltung wird deshalb zeitnah die Satzung überarbeitet und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt.

### **TZ 8 Die Beitrags- und Gebührensatzungen zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) und zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) sollten geändert werden.**

a) §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 BGS/WAS und BGS/EWS legen fest, dass im Falle einer Sondervereinbarung die Beitragsschuld mit Abschluss der Sondervereinbarung entsteht. Nach dem Urteil des BayVGH vom 02.02.2004, Az. 23 ZB 03.3328, entsteht die Beitragsschuld in diesem Fall erst, wenn das Grundstück an die öffentliche Einrichtung angeschlossen ist. Wir empfehlen, die BGS insoweit an die aktuellen Mustersatzungen anzupassen (vgl. IMBek vom 20.05.2008, AIIIMBI Nr. 8/2008 S. 350 ff. und vom 01.12.2008, AIIIMBI Nr. 16/2008, S. 824 ff.).

b) § 5 Abs. 5 Satz 2 BGS/EWS regelt auch das Entstehen einer (weiteren) Beitragspflicht „im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende Grundstücksfläche“. Die Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Satz 2 ist unzutreffend, weil dort die Beitragsberechnung für im Trennsystem entwässerte Grundstücke beschrieben ist. Zutreffend dürfte eine Bezugnahme auf § 5 Abs. 1 Satz 3 sein (Behandlung übergroßer Grundstücke). Wir empfehlen, die BGS anzupassen.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Gemeinderat (abgeschlossen)

**Die BGS-WAS und BGS-EWS wurden entsprechend dem Text der Mustersatzung angepasst, vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, vom 1. Bürgermeister am 25.11.2020 ausgefertigt und im Amtsblatt Januar 2021 veröffentlicht.**

### **TZ 9 Hinweise zur Bewirtschaftung und Kostenerstattung für Grundstücksanschlüsse**

a) Nach § 8 Abs. 1 BGS/WAS sind die Kosten, die für die Herstellung der Grundstücksanschlüsse i.S. des § 3 WAS oder für ihre Veränderung, die entweder durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Grundstückseigentümers erforderlich sind oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, entstehen, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Grundstücksanschluss i.S. von § 3 WAS sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit dem Ausgangsventil. Damit wären nach dem Wortlaut der Satzungen die Kosten des gesamten Grundstücksanschlusses an die gemeindliche Wasserversorgungseinrichtung vom Grundstückseigentümer zu erstatten. Dies widerspricht Art. 9 Abs. 1 KAG. Danach sind nur die Kosten erstattungsfähig, die auf den nicht im öffentlichen Straßengrund liegenden Teil des Grundstücksanschlusses entfallen. Eine (Erstattungs-)Satzung, die wie hier die gemeindliche Satzung, nach dem 01.01.1993 neu erlassen wurde und die Vorgabe des Art. 9 Abs. 1 KAG nicht beachtet, ist nichtig (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil IV, Frage 10, Nr. 4.4).

b) Die Gemeinde hat in der Vergangenheit nach den uns erteilten Auskünften ihre BGS/WAS hinsichtlich der Kostenerstattung für die Grundstücksanschlüsse jedoch nicht angewandt, sondern die Kosten für den ersten Grundstücksanschluss eines Grundstückes vollständig selbst getragen. Dass dies nicht dem gemeindlichen Satzungsrecht entspricht, wurde erst im Rahmen unserer Prüfung

erkannt. Die Gemeinde begann noch während unserer Prüfung damit, für ihre bisherige Praxis, die nach Angaben der Verwaltung beibehalten werden soll, die hierfür notwendigen Satzungsänderungen vorzunehmen. Wir gaben ihr dabei Hinweise, inwieweit die

- Grundstücksanschlüsse zum Bestandteil der gemeindlichen Wasserversorgungseinrichtung erklärt werden sollten,
- Formulierung des § 8 BGS/WAS an die der Mustersatzung angeglichen werden sollte,
- Regelung in § 9 Abs. 2 WAS zur nachverdichteten Bebauung weiterhin notwendig ist.

Wir haben der Gemeinde auch empfohlen, die beabsichtigten Änderungen der WAS und der BGS/WAS mit der Rechtsaufsichtsbehörde abzustimmen.

- c) Die Gemeinde schloss in den Berichtsjahren eine Reihe von Sondervereinbarungen nach § 8 WAS ab. In fast allen Fällen war Inhalt die Verlegung von (weiteren) Grundstücksanschlüssen in
- eine von einem bebauten Grundstück wegen einer weiteren vorgesehenen Bebauung weggemessene Teilfläche,
  - Hinterliegergrundstücke (mit und ohne eigenen Zugang zur öffentlichen Straße) und
  - bereits bebaute Grundstücke wegen der Errichtung eines weiteren Wohngebäudes.

Die angefallenen Kosten trugen die Gemeinde und die Grundstückseigentümer jeweils zur Hälfte (vgl. die jeweilige Sondervereinbarung). Hierzu bemerken wir:

Die Anzahl der Grundstücksanschlüsse bestimmt die Gemeinde (§ 9 Abs. 2 Satz 1 WAS). Den Grundstückseigentümern dürfte nach den gemeindlichen Satzungsbestimmungen in den in Rede stehenden Fällen ein Anspruch auf die Verlegung des (weiteren) Grundstücksanschlusses zugestanden haben, weil es sich, soweit ersichtlich, jeweils um eine sog. Nachverdichtung i.S. von § 9 Abs. 2 Satz 4 WAS gehandelt hat.

Der Abschluss einer Sondervereinbarung mit einer von den satzungsrechtlichen Vorgaben abweichenden Kostentragsregelung kommt im Allgemeinen nur in Betracht, wenn kein Anspruch auf Anschluss des Grundstücks besteht (§ 8 Abs. 1 WAS) oder wenn ein bestehender Anschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers geändert werden soll (§ 9 Abs. 2 Satz 7 WAS). In den übrigen Fällen besteht kein sachgerechter Grund, von den satzungsrechtlichen Vorgaben zur Tragung der Kosten des Grundstücksanschlusses abzuweichen. Dies wäre künftig zu beachten.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Gemeinderat (abgeschlossen)

**Die Hinweise bzw. Vorschläge des BKPV hinsichtlich der Grundstücksanschlüsse und Sondervereinbarung wurden in die Änderungsentwürfe der WAS und BGS-WAS eingearbeitet. Die Satzungen wurden vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.11.2020 beschlossen, vom 1. Bürgermeister am 25.11.2020 ausgefertigt und im Amtsblatt Januar 2021 veröffentlicht.**

**TZ 10 Wir empfehlen, die Erschließungsbeitragssatzung neu zu erlassen.**

Zur Zeit unserer Prüfung galt bei der Gemeinde die Erschließungsbeitragssatzung vom 04.02.1992. Sie beruht (ausschließlich) auf der Ermächtigungsgrundlage des Art. 23 GO i.V. mit § 132 BauGB. Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist seit dem 01.04.2016 die landesrechtliche Bestimmung des Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG i.V. mit der jeweils zu erlassenden

Erschließungsbeitragssatzung (vgl. Gesetz zur Änderung des KAG vom 08.03.2016, GVBl S. 36). Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages für eine Erschließungsbeitragssatzung (Muster-EBS; abrufbar im Rahmen der Internetpräsenz des Bayerischen Gemeindetages unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)), welches das bisherige Satzungsmuster (vgl. etwa BayGT-Zeitung 1987, S. 123) ersetzt und dem aktuellen Stand von Gesetz und Rechtsprechung entspricht. Neben der Angabe der zutreffenden Rechtsgrundlage für den Erlass der Satzung berücksichtigt das Muster insbesondere folgende Punkte:

- Da Erschließungsbeiträge in Bayern nicht auf bundesrechtlicher, sondern auf landesrechtlicher Grundlage (Art. 5a Abs. 1 bis 9 KAG) erhoben werden, sind im Satzungsmuster nunmehr alle gemäß Art. 2 Abs. 1 Satz 2 KAG für eine Abgabesatzung erforderlichen Mindestinhalte (Schuldner, Abgabebetrag, Maßstab, Satz der Abgabe, Entstehung sowie Fälligkeit der Abgabenschuld) ausdrücklich normiert (vgl. etwa §§ 11, 13 Muster-EBS).
- Die Regelung zur Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwands (vgl. § 6 Muster-EBS) wurde den Erfordernissen der Praxis entsprechend klar strukturiert; insbesondere ist danach die Anwendbarkeit der satzungsmäßigen Tiefenbegrenzungsregelung auf Grundstücke beschränkt, die vom planungsrechtlichen Innenbereich (§ 34 BauGB) in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen; sie findet keine Anwendung auf Grundstücke, die voll im unbeplanten Innenbereich liegen.
- Das Satzungsmuster enthält sachgerechte und den Bedürfnissen der Praxis entsprechende Bestimmungen betreffend die Ablösung des Erschließungsbeitrags (vgl. § 15 Muster-EBS).

Bereits aus Gründen der Rechtssicherheit empfehlen wir, die Erschließungsbeitragssatzung in Anlehnung an das neue Satzungsmuster des Bayerischen Gemeindetages neu zu erlassen.

In diesem Zusammenhang merken wir zu den bestehenden satzungsrechtlichen Regelungen an:

Nach § 2 Abs. 5 EBS ist bei Sackgassen der erforderliche Wendehammer bis zur zweifachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig. Die Praxis zeigt, dass in Baugebieten bei Sackgassen regelmäßig Wendehämmer erforderlich sind, deren Breite die zweifache Gesamtbreite der Sackgasse überschreitet. § 2 Abs. 5 EBS sollte dahingehend geändert werden, dass die gesamten Kosten von erforderlichen Wendehämmern zum beitragsfähigen Aufwand zählen.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Gemeinderat (abgeschlossen)

**Die Empfehlung des BKPV hinsichtlich des Neuerlasses und der Anpassung von § 2 Abs. 5 der Erschließungsbeitragssatzung wurden durch die Verwaltung umgesetzt. Die Satzung wurde vom Gemeinderat in der Sitzung am 22.12.2020 beschlossen, vom 1. Bürgermeister am 23.12.2020 ausgefertigt und im Amtsblatt Februar 2021 veröffentlicht.**

**TZ 11 Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Verlängerung der Kirchenstraße wurde unzutreffend ermittelt.**

Mit Bescheid vom 26.01.2016 rechnete die Gemeinde das neu hergestellte Straßenteilstück der Kirchenstraße ab.

Zur Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands stellen wir Folgendes fest:

- a) Die Erschließungsanlage wurde auf dem südlichen Teil des gemeindlichen Grundstücks Fl. Nr. 243 der Gemarkung Möhrendorf



hergestellt. Es handelt sich dabei um das Grundstück der gemeindlichen Grundschule. Ein Wertansatz für die aus dem gemeindlichen Vermögen für die Erschließungsanlage bereitgestellten Flächen ist im beitragsfähigen Erschließungsaufwand nicht enthalten. Die aus dem allgemeinen Liegenschaftsvermögen der Gemeinde bereitgestellte Fläche hätte bei der Ermittlung des Erschließungsaufwands aber berücksichtigt werden müssen (§ 128 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

b) Der Teil des Schulgrundstücks, auf dem die Erschließungsanlage errichtet wurde, war auch zum Zeitpunkt unserer Prüfung noch Bestandteil des Gesamtgrundstücks. Er wurde bisher noch nicht vermessen und als eigenes Grundstück abgemerkt. Bei der Ermittlung der Grundstücksflächen, auf die der beitragsfähige Erschließungsaufwand nach § 6 Abs. 1 EBS zu verteilen ist, zog die Gemeinde die Gesamtfläche des Grundstücks Fl. Nr. 243 der Gemarkung Möhrendorf heran, also einschließlich der Teilfläche, auf der sich die abgerechnete Erschließungsanlage befindet. Gemäß § 131 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist der beitragsfähige Erschließungsaufwand auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Hierzu zählt nicht die Fläche der Erschließungsanlage selbst; die Straßenflächen bleiben bei der Bestimmung der erschlossenen und beitragspflichtigen Grundstücksflächen außer Ansatz (vgl. Matloch/Wiens, Erschließungsbeitragsrecht, Stand Dezember 2019, RdNr. 823). Das genannte Grundstück wäre deshalb nur mit seiner um die Straßenfläche verminderten Grundstücksfläche in die Verteilung des Erschließungsaufwands einzubeziehen gewesen.

c) In den beitragsfähigen Erschließungsaufwand wurden die Kosten für zwei Straßenleuchten eingerechnet. Bei einer Ortseinsicht mussten wir feststellen, dass im Bereich der erstmalig hergestellten Erschließungsanlage nur eine Leuchte aufgestellt wurde. Alle anderen Leuchten, die im Zusammenhang mit der Verlängerung der Kirchenstraße in deren näherer Umgebung aufgestellt und die Kosten hierfür der Gemeinde berechnet wurden, befinden sich außerhalb der abgerechneten Erschließungsanlage (vgl. hierzu auch die E-Mail des bauleitenden Ingenieurbüros vom 05. 12.2019). Gleiches gilt für die Straßenabläufe. In den Erschließungsaufwand wurden drei eingerechnet, innerhalb der Erschließungsanlage befinden sich jedoch nur zwei Abläufe.

d) Andererseits rechnete die Gemeinde in den Erschließungsaufwand keine anteiligen Kosten für den in dem abgerechneten Straßenteilstück verlegten Mischwasserkanal ein (Schlussrechnung Nr. 435 vom 25.11.2015). Es fehlen daher insbesondere die beitragsfähigen Aufwendungen für die Rohrverlegearbeiten und die Herstellung der Schächte zzgl. der anteiligen Kosten für die Verkehrssicherung, die Baustelleneinrichtung, die Stundenlohnarbeiten und den Straßenaufbruch. Dies bestätigte unserem Prüfer in einer Unterredung am 29.01.2020 auch das bauleitende Ingenieurbüro. Die von ihm aus der vorgenannten Schlussrechnung für die Entwässerung für „Erschließung“ ermittelten Kosten belaufen sich auf rd. 40 T€. Sie hätten anteilig - nach einem Berechnungsmodell der VEDEWA – mit 25 % (abzüglich des gemeindlichen Eigenanteils) in den beitragsfähigen Erschließungsaufwand eingerechnet werden können (vgl. Nitsche/Baumann/Mühlfeld, Satzungen zur Abwasserbeseitigung Erl. 20.01/14 h).

e) In den beitragsfähigen Erschließungsaufwand bezog die Gemeinde Ingenieurkosten von 18,7 % (5.756,33 €) vom auf den Straßenbau entfallenden Gesamt-Ingenieurhonorar (30.782,53 €) ein. Den Prozentsatz ermittelte sie, indem sie die Herstellungskosten der Erschließungsanlage nach der Schlussrechnung Nr. 428 (Straßenbau, Erschließung ohne Entwässerung; 39.209,26 €) ins Verhältnis zur Summe der Kosten aller in diesem Zusammenhang durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen setzte (209.624,52 €). Anteilige Ingenieurkosten für die Planung, Bauleitung und örtliche Bauüberwachung für den in den Erschließungsaufwand einzubeziehenden

Straßenentwässerungsanteil an den Kanalbauarbeiten blieben dabei unberücksichtigt (anteilige Ingenieurkosten für die Schlussrechnungen Nrn. 427 und 435).

f) Die Beitragspflicht entsteht u.a. erst dann, wenn die Erschließungsanlage dem öffentlichen Verkehr gewidmet ist. Dies ist nach Aussage des gemeindlichen Ordnungsamtes bisher noch nicht geschehen und wäre noch nachzuholen (vgl. Art. 47 Abs. 2 BayStrWG).

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis  
**Die Einwände sind korrekt und werden bei künftigen Abrechnungen von Erschließungsgebieten beachtet. Die Beitragsbescheide für die vorliegende Erschließungsanlage sind jedoch seit 2016 bestandskräftig und nicht mehr anfechtbar. Die noch ausstehende Widmung der Erschließungsanlage soll dann nachgeholt werden, wenn die bis dato für den Kfz-Verkehr gesperrte Erschließungsstraße aufgrund eines genehmigten Bauvorhabens für den öffentlichen Verkehr freigegeben wird.**

#### Hinweis:

Selbst unter einer fiktiven nachträglichen Berücksichtigung der Beanstandungen des Prüfungsverbandes würden sich keine größeren Änderungen der Beitragsschuld ergeben, da die Gemeinde als beitragspflichtiger Anlieger mit dem Grundschulgrundstück mit ca. 92 % der Erschließungskosten selbst der größte Beitragszahler war.

#### **TZ 12 Mängel in der Kalkulation der Verbrauchs- und Einleitungsgebühren**

Die Gemeinde kalkulierte die Gebühren für die Entwässerungseinrichtung und die Wasserversorgung zuletzt 2019 für den Kalkulationszeitraum 2020 bis 2023. Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung legte der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 19.11.2019 die Höhe der Gebühren neu fest; die Änderungssatzungen wurden im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Nr. 12/2019 vom 01.12.2019 bekannt gemacht.

Zu den uns für die Neukalkulation der Gebühren überlassenen Unterlagen stellen wir Folgendes fest:

a) Die in den Nachkalkulationen ermittelten Kostenüber- oder -unterdeckungen wurden unverzinst in die Vorkalkulation für den neuen Bemessungszeitraum eingestellt. Nach Ansicht des BayVGH entspricht es betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, Überdeckungen zu verzinsen (vgl. Urteil vom 20.10.1997, Az. 4 N 95.3631, FSt 232/1998). Dies dürfte umgekehrt auch für Unterdeckungen gelten.

b) Die Gemeinde setzt von den seit etwa 2011 in den Anlagennachweis für die Entwässerungseinrichtung aufgenommenen Kosten für die Grundstücksanschlüsse einen 25%igen Straßenentwässerungsanteil ab. Grundstücksanschlüsse dienen ausschließlich der Entwässerung der Grundstücke; dementsprechend ist von ihrem Herstellungsaufwand kein Straßenentwässerungsanteil abzusetzen.

c) In die Anlagennachweise für die Wasserversorgung übernimmt die Gemeinde so gut wie ausnahmslos die im Sachbuch für den Vermögenshaushalt unter dem HUA 815 gebuchten Ausgaben. Darin sind alljährlich auch Ausgaben enthalten, welche die Grundstücksanschlüsse zur Wasserversorgung betreffen (bei Gruppierung 9500). Diese Ausgaben werden deshalb auch abgeschrieben und verzinst und gehen über den Ansatz kalkulatorischer Kosten in die Gebührenbedarfsberechnung ein. Einnahmen aus Kostenerstattungen bucht die Gemeinde seit 2016 bei Gruppierung 3510 (vorher als Rotabsetzung bei Gruppierung 9500). Diese Einnahmen werden nicht von den Anschaffungs- und Herstellungskosten abgesetzt oder in den Nachweisen der Beiträge, Zuwendungen und anderen Deckungsmittel erfasst und damit

auch nicht, wie die Zuwendungen und Herstellungsbeiträge, gebührenmindernd aufgelöst. Dies wäre noch zu berichtigen.

#### **Erledigungsvermerk:**

Buchstabe a) Verzinsung

→ Zuständigkeit Gemeinderat

Dieses Thema wurde bereits bei der überörtlichen Prüfung 2015 beanstandet. Seitens der Verwaltung wurde damals folgendes eingewendet:

Auszug aus dem vom Prüfer angesprochenen Kommentar

„Das Beispiel bietet die Option, im Nachkalkulationszeitraum entstandene Differenzen zu verzinsen. Diese Überlegungen beruhen auf einer Entscheidung des BayVGH aus dem Jahr 1997, wonach es betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht, Zinserträge aus **Gebührenüberschüssen** kostenmindernd in der Kalkulation zu berücksichtigen...

...Der anzuwendende Zinssatz wird sich am jeweils aktuellen **Habenzins für Geldanlagen** orientieren....

#### **Stellungnahme der Verwaltung**

Die Auffassung des Prüfers wird seitens der Verwaltung nicht vertreten, denn es erscheint nur schwer nachvollziehbar, warum u.a. auf das bereits verzinst Anlagevermögen nochmals Zinsen geschlagen werden sollen. Ohnehin schreibt der VGH dies in seinem Urteil nur für Überschüsse vor und lässt Unterdeckungen (nicht zufällig) davon unberührt.

Aufgrund der aktuellen Zinsentwicklung findet die Diskussion ohnehin auf einem sehr niedrigen Betragsniveau statt. Bei einem angenommenen jährlichen Verlust von 10.000 Euro und bei einem aktuellen Zinssatz von < 0,5% betragen die jährl. Zinsen somit 50 Euro!

Da es aktuell keine gesetzliche oder nach der Rechtsprechung entwickelte Verpflichtung zum Ansatz von Zinsen im Rahmen der Nachkalkulation bei Kostenunterdeckung gibt und die Zinsen ohnehin fast gegen Null tendieren, wird seitens der Verwaltung vorgeschlagen, dem Einwand der üRePrü hier nicht nachzukommen.

Wir halten deshalb aktuell an unserer – auch durch den Gemeinderat geteilten - Rechtsauffassung von 2015 fest und empfehlen dem Gemeinderat, im Rahmen der Nachkalkulation ermittelte Unterdeckungen nicht nochmals kalkulatorisch zu verzinsen. Bei Kostenüberdeckungen soll jedoch künftig aus Rechtssicherheitsgründen gem. dem VGH-Urteil verzinst werden.

#### **Beschluss 1:**

**Der Gemeinderat beschließt auf Vorschlag der Verwaltung, weiterhin auf eine Nachverzinsung von Kostenunterdeckungen zu verzichten. Kostenüberdeckungen sollen jedoch bei künftigen Gebührenkalkulationen gem. der Entscheidung des Bay. Verwaltungsgerichtshofes verzinst werden.**

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

#### **Buchstaben b) Anlagenachweis Entwässerungseinrichtung**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt und wird bei der Fortführung der Anlagenachweise berücksichtigt.**

Hinweis: Auch ein rückwirkender Abzug des Straßenentwässerungsanteiles von 25 % bei den Grundstücksanschlüssen würde nicht zu einer veränderten Gebührenhöhe führen, da sich die finanziellen Auswirkungen im Verhältnis zu den Gesamtkosten im Promillebereich bewegen würden.

#### **Buchstaben c) Anlagenachweis Wasserversorgung**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis

**Auch dieser Einwand ist korrekt und wird bei der Fortführung der Anlagenachweise berücksichtigt.**

Hinweis: Auch hier würde eine rückwirkende Berücksichtigung des Ansatzes der Kostenerstattungen (für Sondervereinbarung) als Auflösungsbeitrag nicht zu einer veränderten Gebührenhöhe führen, da im Schnitt der letzten 10 Jahre nur etwa 3.000 Euro jährlich erstattet wurden. Da diese Beträge auch noch auf 25 Jahre abgeschrieben werden, wären jährlich durchschnittlich etwa 120 Euro weniger als Abschreibungen in die Gebührenkalkulation eingeflossen. Bei einer durchschnittlichen Gesamtsumme an Kosten in Höhe von ca. 300.000 Euro sprechen wir von 0,04 %.

Ab 2021 gibt es grundsätzlich ohnehin keine Erstattungsverpflichtung mehr, so dass sich diese Beanstandung von selbst erledigt.

#### **TZ 13 Die Jahresrechnungen wurden verspätet aufgestellt, örtlich geprüft und entlastet. Beschlüsse über die Feststellung der Jahresrechnungen hat die Gemeinde bisher nicht gefasst**

a) *Wie nachstehende Übersicht zeigt, wurden in folgenden Berichtsjahren die Jahresrechnungen verspätet aufgestellt, örtlich geprüft und entlastet:*

Jahresrechnung	aufgestellt am	Abschluss der örtlichen Prüfung am	Entlastung am
2015	rechtzeitig	18.12.2017	20.02.2018
2016	rechtzeitig	23.07.2018	18.12.2018
2017	22.08.2018	29.04.2019	24.09.2019
2018	26.08.2019	03.03.2020	28.04.2020
2019	20.10.2020		

*Seit 01.01.2007 (vgl. Gesetz zur Änderung des kommunalen Haushaltsrechts vom 08.12.2006, GVBl 2006, S. 975) ist nach Art. 102 Abs. 2 GO die Jahresrechnung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen. Danach wäre die Jahresrechnung innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres örtlich zu prüfen (Art. 103 Abs. 4 GO) und bis zum 30.06. des übernächsten Jahres über die Entlastung zu beschließen (Art. 102 Abs. 3 Satz 1 GO).*

b) *Zum Zeitpunkt unserer Prüfung (November 2019) waren die von uns geprüften Jahresrechnungen noch nicht festgestellt. Die ausstehenden Feststellungen der Jahresrechnungen wären baldmöglichst nachzuholen.*

*Künftig wäre auf eine fristgerechte Behandlung der Jahresrechnungen (Art. 102 Abs. 3 GO) zu achten. Hinsichtlich der Änderung der Vorschriften über die Entlastung zum 01.08.2004 verweisen wir auf unsere Ausführungen in den BKPV-Mitteilungen 1/2005, S. 15 ff.*

#### **Erledigungsvermerk:**

Buchstabe a), b)

→ Zuständigkeit Verwaltung (Kämmerei), RPA und Gemeinderat  
**Stellungnahme Kämmerei:**

Die Beanstandungen sind korrekt. Die häufigen Personalwechsel in der Kämmerei seit 2013 und die damit verbundene Vakanz sowie interne Differenzen im RPA waren die ausschlaggebenden Gründe für verspätete Vorlagen, Behandlung der Jahresrechnung und Entlastung der Verwaltung. Die eigentliche „Feststellung“ der Jahresrechnung wurde bisher überhaupt nicht durchgeführt. Alle bisherigen Kämmerer waren der Auffassung, dass mit der Entlastung der Jahresrechnung auch die Feststellung automatisch verbunden ist. Um zumindest die durch BKPV geprüften Jahresrechnungen förmlich festzustellen, soll deshalb rückwirkend bis 2015 die Feststellung zeitnah nachgeholt werden. Zudem wird künftig seitens der Verwaltung versucht, die Jahresrechnung fristgerecht an den RPA weiterzuleiten.

#### **Beschluss 2:**

**Der Gemeinderat nimmt die Beanstandung zur Kenntnis.**



## **Verwaltung und RPA werden um zügige Nachholung der Feststellungsbeschlüsse und um möglichst fristgerechte Vorlage der Jahresrechnungen gebeten.**

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

### **TZ 14 Einzelverfügung (des ersten Bürgermeisters) bei gemeindlichen Konten**

a) *Der erste Bürgermeister ist anordnungsbefugt und gleichzeitig für die Konten der Gemeinde bei der Sparkasse Erlangen zeichnungs-berechtigt (Einzelverfügungsberechtigung).*

*In Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO ist der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug gesetzlich geregelt. Wer Mittel bewirtschaftet, d.h. befugt ist, ihre Einzahlung oder Auszahlung anzuordnen, kann nicht für die kassenmäßige Ausführung verantwortlich sein und umgekehrt. Die Annahme der Einzahlungen und die Leistungen der Auszahlungen sowie die Verwaltung der Kassenmittel sind nach § 42 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KommHV-Kameralistik Kassengeschäfte. Daraus folgt, dass ein Anordnungsbefugter nicht verfügungsberechtigt über die Konten der Gemeinde sein darf. Es sollte sichergestellt sein, dass der Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug beachtet wird (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 7 zu Art. 100 GO).*

*Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass eine Einzelverfügungsberechtigung auch ein Verstoß gegen das „Vier-Augen-Prinzip“ (§ 43 Abs. 3 KommHV-Kameralistik) ist. Danach ist sicherzustellen, dass Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge, Einzugsermächtigungen und Schecks immer von zwei Mitarbeitern unterzeichnet werden (vgl. auch W Nr. 5 zu § 43 KommHV a.F.).*

b) *Für die bei der Flessabank eingerichteten Konten waren drei gemeindlich Beschäftigte jeweils einzelverfügungsberechtigt.*

*Dies entspricht nicht den Vorgaben des § 43 Abs. 3 KommHV-Kameralistik (Vier-Augen-Prinzip). Aus Gründen der Kassensicherheit wäre daher die Einzelverfügungsberechtigung über die o.a. Konten aufzuheben und stattdessen eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung einzurichten. Künftig wäre außerdem darauf zu achten, dass Überweisungsaufträge, Abbuchungsaufträge, Einzugsermächtigungen und Schecks immer von zwei Mitarbeitern unterzeichnet werden (vgl. auch W Nr. 5 zu § 43 KommHV a.F.).*

#### **Erledigungsvermerk:**

Buchstabe a) und b)

→ Zuständigkeit Verwaltung (Kasse) – zur Kenntnis

Noch während der Prüfung wurde durch die Kasse bei allen Banken die Einzelverfügungsberechtigung des 1. Bürgermeisters entfernt und eine 2-Personen-Verfügungsberechtigung eingeführt (Wahrung des „Vier-Augen-Prinzips“).

**Die Beanstandung durch den BKPV war somit korrekt. Die Berichtigung wurde durch die Verwaltung umgehend umgesetzt.**

### **TZ 15 Informationstechnik - Beim Outsourcing der Informationstechnik und der automatisierten Verfahren wurden gesetzliche Anforderungen nicht beachtet und die erforderlichen Prüfungsrechte nicht vereinbart.**

*Die Gemeinde hatte zum Zeitpunkt unserer Prüfung den Betrieb aller zentralen IT-Komponenten (Serversysteme, Datenbank- und Dateiserver) und nahezu alle automatisierten Fachverfahren einschließlich der darin gespeicherten Daten auf Systeme der Firma R. (nachfolgend „Auftragnehmer“ genannt) verlagert. Die ausgelagerte Hard- und Software wurde im Rechenzentrum der Firma N. betrieben.*

*Der Gemeinde standen die gehosteten Fachverfahren, Office-Komponenten und Daten über eine Terminalserverlösung (Citrix bzw. Client VPN) nur noch per Online-Zugriff zur Verfügung.*

*Zum vorstehend dargestellten Sachverhalt weisen wir mit Blick auf unsere Kernaufgaben als überörtliches Prüfungsorgan der Gemeinde (vgl. Art. 105 und 106 GO) darauf hin, dass aus kommunalrechtlicher Sicht eine Übertragung von Kassen- und Rechnungsgeschäften, insbesondere des Rechnungswesens einschließlich aller finanzwirksamen Verfahren und elektronisch geführten Bücher, gemäß Art. 101 GO nur dann zulässig ist, wenn die ordnungsgemäße und sichere Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Diese gesetzliche Verpflichtung umfasst auch die den automatisierten Verfahren zugrundeliegenden Datenbanken sowie deren Verfahrensumgebung (Verwaltungs-, Betriebs- oder Dateisysteme). Konkret bedeutet dies, dass der Auftragnehmer einerseits alle Sicherheitsanforderungen, die beim Einsatz finanzwirksamer Verfahren gelten (vgl. § 37 Abs. 1 Nm. 2 bis 9 und Abs. 2 KommHV-Kameralistik, Art. 11 Abs. 1 BayEGovG), gewährleisten muss und er andererseits die elektronisch geführten Bücher und die darin gespeicherten Daten durch geeignete Maßnahmen gegen Verlust, Wegnahme oder Veränderungen schützen muss (vgl. § 62 Abs. 1 Satz 3 KommHV-Kameralistik).*

*Zudem muss darüber hinaus ein unmittelbares Prüfungsrecht der örtlichen und überörtlichen Prüfungsorgane vertraglich sichergestellt sein.*

*Aufgrund des nicht vereinbarten Prüfungsrechts konnte von uns eine vollumfängliche Prüfung, wie sie bei anderen Kommunen durch direkte Einsichtnahme in die Konfiguration der IT-Systeme, Verfahren, Datenbanken, Netzwerkumgebung und bei virtualisierten IT-Systemen des Hypervisors möglich ist, nicht vorgenommen werden.*

*Zwar können Berichte und Analysen aus der eigensetzten IT-Dokumentationssoftware Docusnap generiert werden, diese ermöglichen jedoch keine vollumfängliche Prüfung.*

*Aus den vorstehenden Gründen stellen wir klar, dass durch eine Übertragung von technischen Hilfstätigkeiten auf Dritte die öffentliche Finanzkontrolle weder erschwert, eingeschränkt oder verhindert werden darf. Hinsichtlich des hierbei anzulegenden Prüfungsmaßstabs wird insbesondere auf § 37 Abs. 1 und 2, § 43 Abs. 1 Nr. 3, § 61, § 62 Abs. 1 und die §§ 71 und 82 KommHV-Kameralistik verwiesen.*

*Da die o.g. haushaltsrechtlichen Anforderungen im Rahmen unserer Prüfung vor Ort nicht geklärt werden konnten, erheben wir insoweit Prüfungsvorbehalt.*

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis  
Die Problematik besteht für alle Vertragskommunen der Komuna mit Anbindung an das Komuna-Rechnernetz. Deshalb wurde die Komuna unsererseits um Stellungnahme zu dieser Thematik gebeten.

*Stellungnahme Komuna vom 10.02.2021:*

*Sehr geehrter Herr Buchner, das ist alles vertraglich genau geregelt. Diese Regelungen sind dem BKPV auch bekannt. Ebenso hat der BKPV die Möglichkeit eine Prüfung im RZE vorzunehmen. Dies wurde bei einer anderen Verwaltung auch schon durchgeführt und für gut befunden. Die Prüfung wurde unter anderem von Herrn Gruschka (Leiter des Referats 15 – Informationstechnik - vom BKPV) vorgenommen und er meinte damals, dass es unsinnig wäre, jede Verwaltung einzeln im RZE zu prüfen, da der Aufbau ja immer gleich wäre.*

*Mit freundlichen Grüßen  
Matthias Staudt*

**Aus Sicht der Verwaltung sind die Einwände aufgrund der Aussage eines anderen Prüfers vom BKPV entkräftet. Wir betrachten deshalb den Einwand als ausgeräumt.**

**TZ 16 Die Berechtigungsvergabe in den eingesetzten Fachverfahren sollte aus Sicherheitsgründen restriktiver gefasst werden.**

Zum Prüfungszeitpunkt waren in den finanzwirksamen Verfahren bzw. bei der Verfahrensumgebung folgende zu weitreichende Berechtigungen vergeben:

- Die Kassenverwalterin und deren Stellvertreterin hatten administrative Rechte im Finanzverfahren CIP-KD.
- Die Bedienerkonten in CIP-KD waren einheitlich der Gruppe „Sachbearbeiter“ zugeordnet und hatten neben dem Zugriff auf die Konfigurationseinstellungen umfassende Kassenberechtigungen. Hierüber hatten auch Mitarbeiter, die nicht mit Kassenaufgaben betraut waren, die Berechtigung, Soll-/Ist-Buchungen durchzuführen (z.B. Funktion 7040 „Buchung Soll/Ist“).
- Etlichen Bedienerkonten (z.B. im Veranlagungsbereich) war die Berechtigung „Historienpflegeberechtigt“ zugeteilt.
- Etlichen Bedienerkonten (vgl. Kassenmitarbeiter, Steuersachbearbeiter) war der Systemstatus „Sicherheitsstufe 3 - hoch“ zugeordnet.
- Die Sachbearbeiter in der Zahlstelle Einwohnermeldeamt konnten im Verfahren für das Einwohnerwesen „VOIS-MESO“ die Benutzerrechte selbst verändern (u.a. im Gebührenkassenmodul).
- Die Zugriffsrechte auf Dateiverzeichnisse, die dem Austausch von Daten zwischen automatisierten Verfahren dienen (hier: Übernahme Sitzungsgeldabrechnung und Gebührenkasse) waren zu weit gefasst (Zugriff aller Benutzer der Domänen-Benutzergruppe „CIPKOM“; Zugriffsrecht: „Ändern“).

Hierzu stellen wir fest:

**a) Trennung von Anordnung und Vollzug**

Der in Art. 100 Abs. 2 Satz 3 GO i.V. mit § 38 Abs. 3 KommHV-Kameralistik normierte Grundsatz der Trennung von Anordnung und Vollzug wurde bei der Rechtevergabe nicht ausreichend beachtet (vgl. Schreml/Bauer/ Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 6 und 7 zu Art. 100 GO und Erl. 6 zu § 38 KommHV-Kameralistik i.V. mit Erl. 7 zu § 38 KommHV-Kameralistik).

**b) Gebot der ausreichenden Funktionstrennung**

Zudem verstößt die angetroffene Berechtigungsvergabe gegen die Funktionstrennung (§ 37 Abs. 1 Nr. 10 KommHV-Kameralistik). Mit der Funktionstrennung wird sowohl eine Trennung zwischen IT-Administration einerseits und der Sachbearbeitung bzw. den Kassenaufgaben andererseits, als auch eine Trennung zwischen Sachbearbeitung und Kassenaufgaben gefordert (vgl. Schreml/Bauer/Westner, Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern, Erl. 2 zu § 37 KommHV-Kameralistik i.V. mit Erl. 14 zu § 37 KommHV-Kameralistik). Bei der Umsetzung dieser Vorgaben wäre zu berücksichtigen, dass die Aufgaben nicht von demselben Beschäftigten wahrgenommen werden sollen.

**c) Restriktive Rechtevergabe**

Wir weisen darauf hin, dass die Zugriffsrechte grundsätzlich von den Aufgaben abhängig sind, die dem Mitarbeiter zugewiesen wurden. Dabei sollten immer nur so viele Zugriffsrechte vergeben werden, wie sie für die Wahrnehmung der Aufgaben und die Abwicklung der Geschäftsvorfälle notwendig sind (restriktive Rechtevergabe nach dem Minimalprinzip).

**d) Historienpflegeberechtigung**

Die bei jedem Benutzerkonto individuell auswählbare Berechtigung „Historienpflegeberechtigt“ ermöglicht es, die Historie von Gewerbesteuerfällen neu aufzubauen oder bereits angelegte Fälle zu verändern, was bei der Neuberechnung der Steuerfestsetzung ggf. auch zu Auszahlungen (Gewerbesteuererstattungen) führt. Diese i.d.R. selten benötigte Berechtigung sollte nicht Mitarbeitern zugeteilt werden, die Zugriff auf den Veranlagungsbereich haben, sondern nur deren Vorgesetzten oder dem Anwendungsbetreuer übertragen werden.

**e) Sicherheitsstufe 3 in CIP-KD**

Beschäftigte, deren Bedienerkonten der Benutzergruppe „Systemverwalter“ zugeordnet oder deren Bedienerkonten dem Systemstatus „Sicherheitsstufe 3 – hoch“ zugewiesen waren, haben sowohl Zugriff auf den Menüpunkt „Konfiguration“ als auch uneingeschränkten Zugriff auf die Hilfsprogramme des HKR-Verfahrens CIP-Hilf und CIP-Demo. Somit hatten diese Beschäftigten auch die Möglichkeit, umfangreiche Änderungen am Datenbestand vorzunehmen. Beispielsweise können mit der integrierten Funktion „Zahlwegbestandspflege“ die auf dem Tagesabschluss ausgewiesenen Bestände verändert werden. Der Systemstatus „Sicherheitsstufe 3 - hoch“ sollte nur den mit der Verfahrensadministration beauftragten Personen zugewiesen und ansonsten auf den Einsatz der genannten Programme soweit wie möglich verzichtet werden (vgl. § 37 Abs. 1 Nm. 3 und 8 KommHV-Kameralistik).

**f) Unzureichend abgesicherte Schnittstellenverzeichnisse**

Die Zugriffsrechte auf Dateiverzeichnisse, die dem Austausch von Daten zwischen automatisierten Verfahren dienen (z.B. Schnittstellendateien), sollten dergestalt eingeschränkt werden, dass darauf nur Beschäftigte Zugriff haben, die mit der Erstellung oder dem Einlesen der Schnittstellendateien (z.B. Zahlungsverkehrs- und Integrationsdateien) jeweils betraut sind (vgl. auch die Basis-Anforderungen ORP.1.AS „Vergabe von Berechtigungen“ und ORP.4.A7 „Vergabe von Zugriffsrechten“ des BSI-Kompendiums)..

**Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis

Die angesprochenen Bedienerfreigaben wurden entsprechend der bisherigen Praxis und in Zusammenarbeit mit der Komuna eingestellt. Die vom Prüfer beanstandeten Rechtfreigaben können nicht ohne weiteres umgesetzt werden.

Die personellen und organisatorischen Gegebenheiten einer kleinen Kommune wie Möhrendorf erfordern im Krankheits- und Vertretungsfall Zugriffe auf Programme und Programmteile, die ansonsten nicht notwendig sind. Ein aufwändiges Sperren bzw. Freischalten von Berechtigungen im Einzelfall ist zeitlich und organisatorisch nicht umsetzbar.

Beispiel:

Trennung von IT-Administration einerseits und Sachbearbeitung bzw. den Kassenaufgaben andererseits Trennung zwischen Sachbearbeitung und Kassenaufgaben gefordert

Die angesprochene Trennung ist nicht möglich, da die Sachbearbeiterin in der Kasse neben dem verfahrenstechnischen Know-How für bestimmte Vorgänge auch administrative Rechte benötigt.

**Nichtsdestotrotz wird seitens der Verwaltung nach Absprache mit den einzelnen Sachbearbeitern versucht, mittelfristig ein nachvollziehbares und möglichst DSGVO-konformes Berechtigungskonzept zu erstellen.**

**Vorbemerkung zu TZ 17 – TZ 21**

Zu den Prüfungsbemerkungen TZ 17- TZ 21 wird seitens der Verwaltung darauf hingewiesen, dass ein Großteil der Beanstandungen in den Zeitraum der Vertretung von Frau Bärthlein fallen. Die zusätzlichen gehäuften Krankheitszeiten der Vertreterin selbst führten dazu, dass vor allem die vom Prüfer bemängelten Überwachungs- und Dokumentationsarbeiten nicht oder nur unzureichend erfüllt werden konnten. Seitens der Bauverwaltung wird künftig versucht, die angesprochenen Punkte besser umzusetzen, was aber nur dann auch 1:1 umsetzbar ist, wenn die entsprechende personelle Ausstattung des Bauamts dauerhaft gewährleistet ist.

**TZ 17** Bei mehreren geprüften Bauvergaben war der beauftragte Planer aus den Vergabeunterlagen erkennbar. Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den Vergabeunterlagen keine Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können.

Bei einigen der von uns geprüften Bauvergaben (Rohbau-, Sanitär- und Elektroarbeiten) war der von der Gemeinde beauftragte Planer in der Aufforderung zur Abgabe eines Angebots als Stelle benannt, die Auskünfte erteilt und bei der nicht beigefügte Unterlagen eingesehen werden können. Auch wenn wir vorliegend keine Anhaltspunkte für konkrete wettbewerbsbeschränkende Folgen aus diesem Vorgehen oder gar für Manipulationen haben, sind folgende Hinweise hierzu angezeigt:

Bereits die Nennung des Planers im Leistungsverzeichnis (LV) ermöglicht Kontaktaufnahmen zwischen interessierten Firmen und dem beauftragten Planer, ohne dass die Vergabestelle hiervon erfährt. Werden darüber hinausgehend die interessierten Baufirmen dazu aufgefordert, sich bei Fragen nicht an die Vergabestelle, sondern an den Planer zu wenden, birgt dieser direkte Kontakt- und Informationsaustausch zwischen Baufirmen und beauftragtem Planer im Zeitraum vor der Angebotsöffnung mehrere Gefahren. Die Möglichkeit der gezielten Manipulation des Wettbewerbs, z.B. durch bewusste Erteilung kalkulationserheblicher Hinweise nur an einen Interessenten, ist dabei nur ein Aspekt. Praxisrelevant sind darüber hinaus folgende Gesichtspunkte:

Bieterfragen betreffen regelmäßig Unklarheiten im LV bzw. fehlende, aber erforderliche kalkulationserhebliche Informationen. Ist eine Bieteranfrage inhaltlich berechtigt, müsste der Planer somit ggf. im Rahmen der Beantwortung eine eigene Schlechtleistung offenbaren. Es besteht die Gefahr, dass der Planer kritische Fragen der Bieter zu dem (von ihm selbst erstellten) Leistungsbeschreibung zu pauschal bzw. nicht sachgerecht beantwortet, der Bauherr vom Vorgang nichts erfährt und sich später mit Nachträgen der beauftragten Baufirma wegen eben dieser Lücken oder Unklarheiten im LV auseinandersetzen muss. Müssen Bieteranfragen dagegen an die Vergabestelle gerichtet werden, ist Transparenz gewährleistet und der Bauherr hat zudem die Möglichkeit, sich bei nicht überzeugenden (internen) Antworten des Planers einzuschalten.

Beantwortet der Planer eine Bieteranfrage direkt nur gegenüber dem anfragenden Unternehmen, besteht die Gefahr, dass dieses Unternehmen einen nicht gerechtfertigten Informationsvorsprung und damit Wettbewerbsvorteil gegenüber den anderen Unternehmen erlangt. Dies wäre vergaberechtswidrig (siehe § 2 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A 2016) und kann die Wirtschaftlichkeit der Vergabe gefährden.

Bieteranfragen in größerem Umfang können im Übrigen einen Rückschluss auf die Qualität der vom Planer als Grundleistung zu erbringenden Leistungsbeschreibung ermöglichen.

Künftig wäre dafür zu sorgen, dass aus den anonymisiert aufzustellenden Vergabeunterlagen keinerlei Rückschlüsse auf den Planer gezogen werden können. Die Namen und Kontaktdaten der Planer dürfen weder in der Veröffentlichung noch in den Vergabeunterlagen - z.B. im LV, auf Planköpfen oder in den BVB als Rechnungsempfänger - genannt werden.

Die Planer dürfen weder Vergabeunterlagen versenden noch Planungsunterlagen zur Einsicht auslegen. Die Beantwortung von Anfragen zum Ausschreibungsinhalt sollte immer durch die Vergabestelle selbst erfolgen. Eingehende Fragen sollte die Bauverwaltung - anonymisiert, also ohne Nennung des Unternehmens - an den beauftragten Planer zur schriftlichen Beantwortung gegenüber der Vergabestelle mit Fristsetzung weiterleiten und die Antwort dann - wiederum anonymisiert, also ohne Nennung des Planers - dem anfragenden Unternehmen bzw. ggf. allen Unternehmen (siehe § 12a Abs. 4 VOB/A 2016) selbst geben. Zudem dürfen die freiberuflich tätigen Planer bei Beschränkten Ausschreibungen die aufzufordernden Unternehmen nicht bestimmen, sie können der Vergabestelle lediglich Vorschläge unterbreiten (siehe zum Ganzen auch Richtlinie 8 zu Formblatt 111 des VHS Bayern, Stand März 2018).

**Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Die Verwaltung wird in Zukunft darauf achten, dass der Planer bei einer Ausschreibung nicht mehr erkennbar ist und Anfragen von Bietern über uns als Vergabestelle laufen müssen.**

**TZ 18** Die Gemeinde forderte in mehreren Fällen vom Planer nicht den vertraglich geschuldeten Nachweis seines Haftpflichtversicherungsschutzes in Höhe der benannten Deckungssummen ein. Künftig wäre der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes spätestens nach Vertragsabschluss anzufordern.

Bei beiden geprüften Baumaßnahmen wurde von den Planern der vertraglich geschuldete Nachweis über den Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung mit festgelegten Deckungssummen für Personenschäden und sonstige Schäden nicht erbracht. Der geschuldete Nachweis wurde von der Gemeinde nicht eingefordert. Verursacht ein Planer im Rahmen seiner vertraglichen Tätigkeit einen Schaden, ist er seinem Auftraggeber gegenüber zum Schadensersatz verpflichtet. Die Haftpflichtversicherung deckt diverse solche Schäden ab und bietet dem Auftraggeber somit eine zusätzliche Sicherheit, dass entstandene Schäden auch ersetzt werden, wenn der Planer selbst mangels finanzieller Leistungsfähigkeit nicht vollumfänglich in Anspruch genommen werden kann. Die fehlende Einforderung des Nachweises erhöht das Risiko, dass der Gemeinde ein nicht durch die Haftpflichtversicherung gedeckter Schaden entsteht. Wir empfehlen, den Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes bzw. zumindest eine Deckungszusage des Versicherers für den Auftragsfall bereits vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen (siehe Hinweise im VHF Bayern, Vertragsmuster, jeweils unter der Rubrik „Richtlinie zur Ausfertigung“). Legt der Planer trotz Aufforderung den vertraglich geschuldeten Nachweis nicht vor, bestehen Reaktionsmöglichkeiten des Auftraggebers gemäß § 16 Nr. 2 AVB. Bei beharrlicher Weigerung kommt auch eine Kündigung aus wichtigem Grund in Betracht (vgl. BGH, Urteil vom 16.09.1993 - VII ZR 120/92).

**Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

**Die Verpflichtung zur Vorlage des Nachweises eines Haftpflichtversicherungsschutzes in Höhe der benannten Deckungssummen war bisher nicht bekannt. Es wird künftig darauf geachtet, dass der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes mit Vertragsabschluss vorliegt.**

**TZ 19** Eine Dokumentation des Bauablaufs durch den freiberuflichen Bauleiter lag bei mehreren Baumaßnahmen nicht vor. Die Erstellung und Übergabe der Dokumentation sollte künftig klar vertraglich geregelt und konsequent eingefordert werden.

Die Architekten/Ingenieure wurden bei den geprüften Baumaßnahmen mit allen Grundleistungen der Leistungsphase (LPH) 8 beauftragt. Den geprüften Unterlagen lag kein Bautagebuch oder eine sonstige Dokumentation des Bauablaufs bei. Auf unsere Nachfrage erklärte die Verwaltung, dass bislang weder ein Bautagebuch noch eine sonstige Dokumentation vom Architekten vorgelegt wurde. Das Bautagebuch der Baumaßnahme „Neubau Kinderhaus“ ist nach Aussage der Verwaltung vom Planer geführt, jedoch nicht übergeben worden. Das für die Grundleistungen der LPH 8 vereinbarte Honorar wurde ungekürzt ausbezahlt. Die Dokumentation des Bauablaufs, z.B. durch ein Bautagebuch, soll (zusammen mit den Bautagesberichten des Auftragnehmers

und dem Schriftwechsel) Stand und Fortschritt der Bauarbeiten sowie alle bemerkenswerten Ereignisse des Bauablaufs festhalten, z.B. Leistungen, Lieferungen, Einsatz von Personal und Maschinen, Baugrund, Witterung, Anordnungen, Erschwernisse und Behinderungen. Die Eintragungen müssen nicht täglich erfolgen; es genügt, wenn die Eintragungen in dem Rhythmus erfolgen, der sich aus der Überwachungspflicht als solches ergibt (KG, Urteil vom 14.02.2012 - 7 U 53/08). Die Bautagesberichte der beauftragten Firmen stellen keinen Ersatz für diese Dokumentation dar, da sie häufig für den Bauherrn wichtige Feststellungen nicht enthalten. Die Dokumentation kann nicht nur bei Neubauten, sondern auch bei Baumaßnahmen im Bestand von großer Wichtigkeit sein, um Abweichungen vom vorausgesetzten Bestand und sich daraus ergebende Probleme zu dokumentieren, denn diese können erfahrungsgemäß Grundlage von Nachtragsforderungen der Bauunternehmer sein. Hat der Architekt/Ingenieur keine Dokumentation erstellt, ist sein Werk mangelhaft (vgl. zum Bautagebuch BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02). Der Auftraggeber kann dann unter den Voraussetzungen des § 634 BGB das Honorar für die LPH 8 mindern (BGH, Urteil vom 28.07.2011 - VII ZR 65/10). Für die Höhe der Minderung dürfen Teilleistungsbewertungen der Literatur als Orientierungshilfe herangezogen werden (BGH, Urteil vom 24.06.2004 - VII ZR 259/02). Beim fehlenden Bautagebuch kommt eine Minderung des Honorars der LPH 8 um 0,5 % (so z.B. OLG Celle, Urteil vom 11.10.2005 - 14 U 68/04) bis 1,0 % (so z.B. Fuchs/Berger/Seifert, HOAI, 1. Auflage 2016, S. 2114) in Betracht.

Künftig sollte der Auftraggeber bereits während der Baumaßnahme kontrollieren, ob das Bautagebuch vom Architekten vertragsgerecht geführt und gemäß den ggf. hierzu vereinbarten zeitlichen Vorgaben vorgelegt wird. Für die Führung des Bautagebuches sollten dem Architekten im Vertrag konkrete inhaltliche Vorgaben gemacht werden. Der Bauherr kann entweder eigene Formblätter vorgeben oder auf bewährte Formblätter verweisen. Die Pflicht zur Übergabe des Bautagebuches nach Abschluss der Baumaßnahme sollte vertraglich geregelt sein. Wird das Bautagebuch nicht geführt bzw. übergeben, wäre eigenständig zu überprüfen, ob (ggf. nach vorheriger erfolgloser Fristsetzung zur Vorlage) eine Minderung der Vergütung vorzunehmen ist.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

Die Einwände des Prüfers sind korrekt. Bei den benannten Projekten gab es immer wieder digital per Email Berichte und Dokumentationen, allerdings nicht in dem geforderten Umfang. In Zukunft sollen die in der TZ 20 geforderten Vertragsmuster für die freiberuflichen Leistungen, die inhaltlichen Vorgaben über die Führung und die Übergabe des Bautagebuches vertraglich geregelt und überwacht werden. Bei Nichterfüllung soll eine Minderung des Honorars der LPH 8 vorgenommen werden.

#### **TZ 20 Die Gemeinde beauftragte freiberufliche Leistungen durch Bezugnahme auf individuell von den Vertragspartnern formulierte Angebote. Architekten- und Ingenieurleistungen sollten künftig auf Grundlage einheitlicher Vertragsmuster beauftragt werden.**

Bei den geprüften Bauvorhaben wurden freiberufliche Leistungen mit formlosen Auftragschreiben unter Bezugnahme auf die von den Planern eingereichten, individuell formulierten Angebote beauftragt. In den von den Planern erstellten Angeboten bzw. Verträgen ist vorrangig nur eine Vereinbarung über das zu vergütende Honorar enthalten. Einige Verträge (z.B. „Technische Gebäudeausrüstung“ bei der Baumaßnahme Neubau Kinderhaus) wurden vom Planer individuell erstellt. Die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen und sonstige Vertragspflichten sind dagegen nur unzureichend beschrieben (z.B. Planungsleistungen der „Technischen Ausrüstung“ bei der Baumaßnahme Neubau Kinderhaus und der „Freianlagen“ bei der Baumaßnahme

Erweiterung Grundschule). Regelungen zu Terminen oder einzuhaltenden Kosten fehlen. Allgemeine und zusätzliche Vertragsbedingungen wurden nicht vereinbart.

Die Auswahl der Planer und die Vertragsgestaltung sind eine zentrale Bauherrnaufgabe. Neben eindeutigen Regelungen zum Honorar sind auch das Vertragsziel und die vom Auftragnehmer hierfür als Arbeitsschritte zu erbringenden (Teil-)Leistungen möglichst exakt zu beschreiben. Auch die wirtschaftlichen und zeitlichen Rahmenbedingungen (ggf. Vereinbarung einer Kostenobergrenze, Termine) sollten vom Auftraggeber definiert werden, um vergleichbare Angebote zu erhalten und bei der Vertragsdurchführung hieran anknüpfen zu können. Die Beauftragung freiberuflicher Leistungen durch Bezugnahme auf individuell von den Planern formulierte Angebote birgt dagegen die Gefahr, dass die Leistungspflichten des Auftragnehmers nicht oder nur unzureichend beschrieben oder Vertragsinhalte vereinbart werden, die für den Auftraggeber nachteilig sind.

Künftig wären die Architekten- und Ingenieurverträge möglichst in eigener Zuständigkeit vorzubereiten und darauf basierend Angebote einzuholen. Dabei sollten im Interesse einer vereinfachten Handhabung einheitliche und erprobte Vertragsmuster (z.B. aus dem Vergabehandbuch Bayern für Freiberufliche Leistungen (VHF), online verfügbar unter [vergabeinfo.bayern.de](http://vergabeinfo.bayern.de)) verwendet werden. Mit diesen werden insbesondere die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen sowie die sonstigen gegenseitigen allgemeinen Vertragspflichten detailliert (im Vertragstext selbst sowie in den allgemeinen Vertragsbestimmungen, welche immer mit vereinbart werden sollen) beschrieben. Auslegungsstreitigkeiten über den Vertragsinhalt können so deutlich reduziert und vertragliche Mängelansprüche des Auftraggebers abgesichert werden. Die Vertragsurkunde wäre vor Beginn der Leistungserbringung von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Bisher wurde seitens der Verwaltung darauf vertraut, dass die Verträge alle wesentlichen und rechtlich notwendigen Bestandteile enthalten. Künftig wird die Verwaltung sowohl für Angebote als auch für den Abschluss von Architekten- und Ingenieurleistungen einheitliche Vertragsmuster nach Vorgabe der VHF verwenden. Die Verträge sollen vor der Leistungserbringung von beiden Seiten unterzeichnet vorliegen.**

#### **TZ 21 Die vertraglich vereinbarten Dokumentationen zu den einzelnen Planungsschritten lagen nicht oder nur lückenhaft vor. Künftig wären die Dokumentationen konsequent von den Planern einzufordern.**

Bei den von uns geprüften Maßnahmen Neubau Kinderhaus und Erweiterung Grundschule konnten uns von der Verwaltung keine Unterlagen zur Dokumentation der Ergebnisse der LPH 1 Grundlagenermittlung, LPH 2 Vorplanung (z.B. fehlten die Planunterlagen bzw. Zeichnungen, Unterlagen, ob und inwieweit Varianten untersucht und bewertet wurden, Kostenschätzung, Terminplan) und LPH 3 Entwurfsplanung (z.B. fehlten die Entwurfszeichnungen, Objektbeschreibung, Kostenberechnung, fortgeschriebener Terminplan) vorgelegt werden.

Seit Einführung der HOAI 2013 gehört es zu den Grundleistungen in den Leistungsbildern der Objektplanung und der Fachplanung, die für die Planung relevanten Ergebnisse der LPH 1 bis 3 nicht nur zusammenzufassen und zu erörtern, sondern auch zu dokumentieren. Darüber hinaus sind in der LPH 8 die zeichnerischen Darstellungen und die rechnerischen Ergebnisse des Objektes in Form einer Dokumentation systematisch zusammenzustellen (dies war bislang Grundleistung der LPH 9). Beauftragt der Bauherr wie regelmäßig und auch vorliegend geschehen - den Planer mit der Erbringung der Grundleistungen, so gehören diese Arbeitsschritte zum werkvertraglich geschuldeten Erfolg.

Das Vorliegen einer Dokumentation der Planungsergebnisse ist für die Gemeinde u. a. aus folgenden Gründen wichtig:

1. zum Festhalten der mit dem Bauherrn abgestimmten Zwischenergebnisse der laufenden Projektarbeit als Grundlage für
  - weitere Soll-Ist-Vergleiche im Projektverlauf (z.B. hinsichtlich der Projektkosten),
  - die Einleitung des nächsten Projektschrittes (d.h. der nächsten Leistungsphase) und
  - die Beweisführung bei ggf. später auftretenden Rechtsstreitigkeiten.
2. zur langfristigen Sicherung wesentlicher Projektunterlagen (z.B. für ein späteres Gebäudemanagement).

Die Dokumentation sollte mindestens umfassen:

- In der LPH 1 eine schriftliche Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse der Grundlagenmittlung (z.B. hinsichtlich der Aufgabenstellung, zum Leistungs- und Untersuchungsbedarf, zur Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter)
- In der LPH 2 die Planunterlagen bzw. Zeichnungen, Unterlagen, ob und inwieweit Varianten untersucht und bewertet wurden, eine Kostenschätzung sowie einen Terminplan
- In LPH 3 die Entwurfszeichnungen, eine Objektbeschreibung, die Kostenberechnung sowie einen fortgeschriebenen Terminplan
- In der LPH 8 die zeichnerischen Darstellungen (z.B. fortgeschriebene Ausführungspläne) sowie die rechnerischen Ergebnisse (z.B. Kostenfeststellung, ggf. weitere Berechnungen zum Gebäude)

Wir weisen auch darauf hin, dass der Architekt bzw. Ingenieur neben der Grundleistung der Dokumentation auch die Grundleistung „Übergabe des Objektes“ zu erbringen hat. Hierunter ist im Allgemeinen zu verstehen, dass der Architekt die Fertigstellung mitteilen und die erforderlichen Unterlagen, Bedienungsanleitungen sowie Prüfprotokolle übergeben muss. Für den praktischen Gebäudebetrieb gehören diese Unterlagen mit zu einer vollständigen Dokumentation.

Die LPH 3 ist dabei Dreh- und Angelpunkt der Projektabwicklung. So ist insbesondere die in dieser Leistungsphase zu erstellende Kostenberechnung sowohl Grundlage für die Veranschlagung der Baumaßnahme im Haushalt (KommHV Kameralistik Abschnitt 7 § 27 Abs. 3) als auch für die Honorarabrechnung der beteiligten Architekten und Ingenieure.

Künftig wäre mit Abschluss der jeweiligen Leistungsphase die Vorlage der entsprechenden Dokumentation einzufordern. Sie wäre von der Verwaltung in Stichproben auf Vollständigkeit und Richtigkeit durchzusehen. Ergänzend empfehlen wir, nach LPH 5 die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Ausführungsplanung anzufordern. Fehlen beauftragte Teilleistungen, ist der Planer mit Fristsetzung zur Nacherfüllung aufzufordern.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Die Mängel hinsichtlich der Überwachungs- und Dokumentationspflichten waren vor allem auf den Personalengpass in der Bauverwaltung (s. Vorbemerkungen zu TZ 17-21) zurückzuführen.**

**Künftig werden seitens der Bauverwaltung der Eingang und die Vollständigkeit der erforderlichen Dokumentationen überwacht und bei Mängeln oder fehlenden Teilleistungen der Planer zur Mängelbehebung bzw. Nacherfüllung schriftlich aufgefordert.**

**TZ 22 Mehrfach wurden Aufträge für Planungsleistungen mit einem Wert unterhalb des EU-Schwellenwertes direkt vergeben. Künftig wäre bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen ein ausreichender**

#### **Wettbewerb durchzuführen. Die Entscheidung über die Vergabe ist zu dokumentieren.**

Die Gemeinde erteilte bei den geprüften Baumaßnahmen mehrfach Aufträge für Planungsleistungen ohne die vorherige Einholung von Vergleichsangeboten. Eine Dokumentation der Vergabe erfolgte grundsätzlich nicht. Die Auftragssummen einschließlich Nebenkosten reichten dabei von 13 T€ bis 135.729, 10 € netto. Bei der Vergabe von Planungsleistungen, deren zum Zeitpunkt der Bekanntmachung oder anderweitigen Einleitung der Vergabe geschätzter Auftragswert den EU-Schwellenwert (derzeit 221 T€ netto, inkl. Nebenkosten) unterschreitet, muss die Gemeinde zwar kein EU-weites Vergabeverfahren nach GWB und VgV durchführen; sie hat aber die haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 61 Abs. 2 GO (sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung) sowie § 31 Abs. 2 KommHV-Kameralistik (Anwendung der verbindlichen bayerischen Vergabegrundsätze) zu beachten.

Voraussetzung für eine wirtschaftliche und sparsame Haushaltsführung ist, dass auch zur Vergabe von Planungsleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes ein ausreichender Wettbewerb durchgeführt wird.

Für die Maßnahmen im geprüften Zeitraum bestanden noch keine formalen Vorgaben; insoweit genügt es, wenn die Auswahl der Bewerber sachgerecht aufgrund der zu erwartenden Leistung erfolgte - was nicht dokumentiert ist - und das Honorar dem preisrechtlich festgelegten Mindestsatz entsprach. Wir weisen darauf hin, dass erstmals in der IMBek (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration) vom 31.07.2018 (Az. 183-1512-31-19), die durch Bekanntmachung vom 27.02.2019 geändert wurde, Vorschriften für die Vergabe freiberuflicher Leistungen unter dem EU-Schwellenwert enthalten sind. Durch das EuGH-Urteil vom 04.07.2019 (Rs. C-377117) ist ferner das Preisrecht der HOAI, insbesondere der verbindliche Mindestsatz für die Honorierung, entfallen. Deshalb sind vor der Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes und über der jeweils festgelegten Bagatellgrenze für Direktvergaben regelmäßig mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Eignung der Bewerber ist sachgerecht zu prüfen.

Die Eignung der Bewerber könnte beispielsweise auf Grundlage folgender Kriterien geprüft werden:

- geeignete Referenzen über früher, insbesondere für öffentliche Auftraggeber ausgeführte Aufträge (z.B. Einhaltung der Kostenprognosen, termingerechte Lieferung der Pläne, mangelfreie Planung, VOB-konforme Ausschreibungen)
- Angabe der technischen Fachkräfte oder der technischen Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen
- Maßnahmen zur Qualitätskontrolle der eigenen Leistung
- Nachweise über die Qualifikation der am vorgesehenen Projekt beteiligten Mitarbeiter
- durchschnittliche jährliche Beschäftigungszahl in den letzten drei Jahren
- Angaben zur Ausstattung, über die der Bewerber für die Ausführung des Auftrags verfügt
- Berufs- oder Berufshaftpflichtversicherung in geeigneter Höhe

Die Angebote sind unter Berücksichtigung der zu erwartenden Leistung wirtschaftlich zu werten. Gibt nur einer der Aufgeforderten ein Angebot ab, empfehlen wir die Einholung von mindestens zwei weiteren Angeboten, um die Wirtschaftlichkeit beurteilen zu können.

Künftig ist auch bei der Vergabe von freiberuflichen Dienstleistungen unter dem EU-Schwellenwert ein ausreichender Wettbewerb durchzuführen. Bei einem geschätzten Auftragswert von über 10 T€ sind mindestens drei Bewerber zur Abgabe eines Angebots aufzufordern. Die Vergabe (Begründung der Bieterauswahl, Angebotswertung) ist zu dokumentieren.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Stellungnahme durch Bürgermeister)  
**Die Vergabe von freiberuflichen Planungsleistungen ohne ausreichenden Wettbewerb wurde jeweils im Gemeinderat besprochen und durch einen Gemeinderatsbeschluss bestätigt. Die Gründe für dieses Vorgehen lagen meist in der Erfahrung des beauftragten Planers mit der Immobilie und der vorhandenen Infrastruktur. Der Planer hatte aus bereits durchgeführten Projekte Erfahrung und technisches Wissen, welche ein Mehrwert für die Gemeinde darstellte. Zudem bestand bei den beanstandeten Projekten zeitlicher Handlungsdruck (ev. KiTa, Brandschutzsanie rung Grundschule) und viele angefragte Planungsbüros hatten keine freien Kapazitäten. Durch die Honorarfestlegung nach HOAI stellte die Auswahl des Planungsbüros keinen finanziellen Schaden für die Gemeinde dar. Die Verwaltung und der Bürgermeister nehmen dennoch die Empfehlung der Prüfer positiv auf und werden bei den kommenden Projekten die Vergabe nach genannten Vorgaben bestmöglich dokumentieren.**

#### **TZ 23 Das Verlegen von Grundstücksanschlüssen zur Wasserversorgungsanlage unterliegt nur dem ermäßigten Steuersatz.**

Bei den Kostenerstattungen für die Grundstücksanschlüsse der Wasserversorgungsanlage im Rahmen der Sondervereinbarungen (vgl. TZ 9 a) berechnete die Gemeinde 2015 und erneut seit 2018 verschiedenen Grundstückseigentümern zu den Nettokosten der Baurechnung die USt mit 19 % bzw. die Bruttokosten der Baurechnung (vgl. zuletzt die Belege 815.3510/2018/1 und /2019/1 und /2).

Das Verlegen der Hausanschlüsse ist eine Nebenleistung zur Wasserlieferung und unterliegt daher nur dem ermäßigten Steuersatz von 7 % (vgl. Wuttig/Thimet, Gemeindliches Satzungsrecht und Unternehmensrecht, Teil III, Frage 30, Nrn. 4 und 5).

Den Grundstückseigentümern wurde deshalb zu viel USt in Rechnung gestellt. Auf § 14 Abs. 6 UStG i.V. mit § 31 Abs. 5 UStDV wird verwiesen.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Bauverwaltung) – zur Kenntnis

**Der Einwand ist korrekt. Künftig werden seitens der Bauverwaltung auf den korrekten Steuersatz bei der Abrechnung der Grundstücksanschlüsse geachtet.**

#### **TZ 24 Für Schüler mit einem bestimmten ausländerrechtlichen Status erhielt die Gemeinde noch während unserer Prüfung Gastschulbeiträge bzw. wurden diese zugesagt.**

Auf unsere Anregung hin stellte die Gemeinde für Kinder von Asylbewerbern, die die örtliche Grundschule besuchten, unter Hinweis auf Art. 10 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG bei der Regierung von Schwaben rückwirkend Anträge auf Erstattung der Gastschulbeiträge. Noch während unserer Prüfung erhielt sie für das Schuljahr 2015/2016 hierfür insgesamt 6 T€ bewilligt (vgl. RdS vom 16.12.2019 und Beleg Nr. 211.6720/2019/2).

Über einen für das Schuljahr 2018/2019 beim Landesamt für Schulen gestellten Antrag (vgl. E-Mail vom 11.12.2019) war bis zum Ende unserer Prüfung noch nicht entschieden. Eine telefonische Rückfrage der Verwaltung beim Landesamt am 18.03.2020 ergab, dass die Gemeinde mit einer weiteren Zahlung von insgesamt rd. 3 T€ rechnen kann. Der Eingang des Betrags wäre zu überwachen.

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Hauptverwaltung) – zur Kenntnis

Die Erstattungsregelung für Kinder von Asylbewerbern war der Verwaltung nicht bekannt. Auch die Stadt Baiersdorf hatte von dieser Regelung nichts gewusst. Der Prüfer merkte hierzu an, dass die Kommunen über die Erstattungsmöglichkeit anscheinend nicht eigens informiert worden sind, da auch andere Gemeinden darüber nichts wussten.

**Wie bereits vom Prüfer hingewiesen, wurden die entsprechenden Anträge Anfang 2020 rückwirkend gestellt und zwischenzeitlich auch bewilligt und ausgezahlt. Insgesamt beläuft sich die Summe aller Erstattungen auf 9.050 Euro.**

#### **TZ 25 Das mit der Reinigung des Rathauses und der Grundschule eingesetzte Unternehmen erhöht alljährlich die Reinigungspauschale, ohne dass hierüber Vereinbarungen abgeschlossen sind.**

a) In seiner Sitzung vom 22.02.2011 vergab der Gemeinderat den Auftrag für die Unterhaltsreinigung des neuen Rathauses an die Firma F. zum Preis von 16.338,07 €/Jahr. Der Gemeinde lag hierfür offensichtlich ein bei einer vorhergehenden Ausschreibung eingereichtes Angebot vor. In der Folgezeit zahlte die Gemeinde ab März 2011 einen monatlichen Betrag von 1.307,41 €. Jeweils zum 01.01. der Folgejahre erhöhte die Auftragnehmerin den monatlichen Pauschalpreis auf zuletzt (Dezember 2019) 1.574,91 €. Die jährlichen Erhöhungen liegen zwischen 1,73 % (2017) und 3,10 % (2014).

Wie sich der zu Beginn des Vertragsverhältnisses der Gemeinde in Rechnung gestellte Betrag (1.307,41 €) errechnete, war in der Verwaltung nicht mehr nachvollziehbar. Auf Nachfrage war weder bei der Gemeinde noch bei der Auftragnehmerin das damals abgegebene Angebot auffindbar. Ein Auftragsschreiben sowie Unterlagen über die alljährlichen Erhöhungen des ursprünglichen Angebotspreises der Firma F. konnten uns nicht vorgelegt werden. In ihren monatlichen Rechnungen weist die Firma F. auf einen Vertrag hin; ein solcher konnte uns aber ebenfalls nicht vorgelegt werden.

b) Auch das für die Unterhaltsreinigung der Grundschule mit E-Mail vom 06.10.2015 übermittelte Angebot der Firma F. wurde vermutlich stillschweigend angenommen; auch hier konnte uns ein entsprechendes Auftragsschreiben oder ein abgeschlossener Reinigungsvertrag nicht vorgelegt werden. Die jährlichen Erhöhungen der Reinigungspauschale ab 2016 von ursprünglich (brutto) 1.880,34 € konnten nicht nachvollzogen werden; Vereinbarungen hierüber sind nicht vorhanden, es ist nicht bekannt, wie die Erhöhungen berechnet wurden.

Wir weisen darauf hin, dass die Gemeinde verpflichtet ist, schriftliche Reinigungsverträge abzuschließen (Art. 38 Abs. 2 GO). Zur Vermeidung weiterer alljährlicher Steigerungen der Pauschalen für die Unterhaltsreinigung wären konkrete Vereinbarungen darüber zu treffen, wann und auf welcher Grundlage eine Steigerung in Betracht kommt.

Im Übrigen bemerken wir, dass Verträge zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit in angemessenen Abständen (i.d.R. fünf bis sieben Jahre, in Fällen ohne besondere Investitionen auch kürzer, drei Jahre, bei hohen Investitionen auch länger) dem Wettbewerb unterworfen werden sollen (vgl. Schreiben des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Verkehr, und Technologie vom 19.11.1998, FSt 144/1999).

#### **Erledigungsvermerk:**

→ Zuständigkeit Verwaltung (Technische Leitung) – zur Kenntnis

**Die Beanstandung wurde zur Kenntnis genommen. Die Verträge liegen inzwischen vor und sollen in zwei Jahren angepasst und neu abgeschlossen werden. Die angebotenen Grundpreise wurden durch die Verwaltung geprüft und mit**



den in der Region angebotenen Preisen verglichen. Sie befinden sich im normalen Preisspiegel. Die Erfahrung in diesem Bereich hat der Verwaltung offengelegt, das neben der Ausschreibung auch die Qualität der Leistung und das Vertrauen einen wesentlichen Faktor darstellen. Die zu reinigende Grundschule und das Rathaus sind sehr sensible Orte, an dem Vertrauen und Konstanz wichtig sind. Das Personalkonzept, die erbrachte Leistung sowie der aufmerksame Umgang durch die ausgewählte Firma haben zur Zufriedenheit bei der Kommune geführt. Die Verwaltung wird mit Ablauf des derzeit gültigen Vertrages durch den Gemeinderat einen Beschluss zum weiteren Verfahren einholen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt den Prüfungsbericht des BKPV vom 31.08.2020 und durch die Verwaltung bereits erledigten Punkte zur Kenntnis. Die Verwaltung wird gebeten, alle beabsichtigten Erledigungen der noch offenen Beanstandungen zügig umzusetzen.

Der Kommunalaufsicht ist die Stellungnahme zum Prüfungsbericht zusammen mit dem Ergebnis der Beschlussfassungen zu TZ 12a) und 13 zuzuleiten.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

**TOP 7**

**Kenntnisnahme über die Jahresabschlüsse 2019 für die Gemeindewerke (Wasserversorgung, Photovoltaikanlagen, Sportgaststätte)**

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2019 der Gemeindewerke Möhrendorf

Summe Aktivseite	1.609.930,87 Euro
Summe Passivseite	1.609.930,87 Euro
Jahresgewinn	28.152,15 Euro
Jahresgewinn lt. GuV-Rechnung	28.152,15 Euro

wird hiermit festgestellt.

a) Der Jahresgewinn 2019 in Höhe von 28.152,15 € ist der allgemeinen Rücklage zuzuführen. Gewinne der folgenden Jahre sind immer der Rücklage zuzuführen.

b) Die laufenden Verrechnungsschulden/-forderungen sind weiterhin mit 2 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

**Beschluss:**

Der Gemeinderat nimmt - ohne Prüfung - Kenntnis über die Jahresabschlüsse 2019 für die oben genannten Gemeindewerke.

Abstimmungsergebnis: 17 : 0 angenommen

**Nächste Gemeinderatssitzung  
Dienstag, 27.07.2021**

**Veranstaltungen/  
Vereinsnachrichten**



**Seniorenbeirat  
Möhrendorf**



**Seniorenfahrdienst**

Der Seniorenfahrdienst wird ab Sommer 2021 neu strukturiert und entfällt momentan.

**Monatliche Treffen:  
Denken und Konzentrieren**

Das monatliche Treffen „Denken und Konzentrieren“ entfällt bis auf weiteres.

**Seniorensprechstunde**

Die nächste Seniorensprechstunde findet wieder statt, am zweiten Mittwoch des Monats, also am 14.07.2021 von 10 – 11 Uhr im Rathaus. Die Corona-Kontakt-Beschränkungen werden beachtet.

Kontakt: Herr Dr. Franke (Tel. 09133/4842) Herr Peter Scheffer (Tel. 09133/5717)  
Frau Kathi Schindler (09131/43510)

**Suchaktion Rollatoren**

Der Seniorenbeirat sucht gebrauchte Rollatoren, die für den Gießkannentransport im Friedhofsbereich umgebaut werden können. Abgabe bei Fritz Rösch, Erlanger Str. 34A, Tel. 09131/44559.

**Möhrendorfer Bücherzelle**

Die Möhrendorfer Bücherzelle ist in Aktion. Viele Bürger\*innen haben bereits von der Bücherzelle Gebrauch gemacht. Es freut uns, dass sie so gut angenommen wird. Hier bitten wir einige Regeln zu beachten, die auch an der Bücherzelle ausgehängt sind:

**Büchertausch  
Nimm eins – gib Deins!**

Nehmen Sie Bücher raus und stellen Sie Bücher rein. Bücher aller Art sind willkommen: Romane – Krimis – Sachbücher – Jugend- und Kinderbücher ...

Es gibt nur 3 Regeln

1. Nehmen Sie nicht das letzte Buch ohne ein neues einzustellen.
2. Stellen Sie Bücher nur einreihig an die Rückwand, damit man sie besser sehen kann.  
Wenn das Regal voll ist bitte keine Bücher mehr hineinstellen, nur noch welche herausnehmen.
3. Bitte stellen Sie keine verschmutzten oder kaputten Bücher sowie pornographische oder radikale Schriften ein (diese werden aussortiert).

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Schmökern und Tauschen.

Gemeinde Möhrendorf  
- Seniorenbeirat -



**Arbeitskreis FaMö  
= Fahrradfahren in Möhrendorf**

**STADTRADELN 2021**

Überaus groß war die Resonanz der Möhrendorfer\*innen auf die bundesweite Kampagne „STADTRADELN“: 154 Radler\*innen nahmen in insgesamt 13 Teams teil und legten im Aktionszeitraum vom 8. - 28. Mai 33.217 km zurück; dies entspricht einer rechnerischen CO2-Vermeidung von ca. 5 t. Besonders freut uns, dass es uns gelang, trotz der Kontaktbeschränkungen eine so große Anzahl von Möhrendorfer\*innen zu erreichen und zu motivieren. Bemerkenswert ist der hohe Anteil an teilnehmenden Gemeinderät\*innen (13 von 17; zusammen mit Buckenhof höchster Anteil aller 11 teilnehmenden LKR-Gemeinden).

Die 13 Möhrendorfer Teams (in alphabetischer Reihenfolge): ASV Möhrendorf; Badminton Team ASV; Die Wadl-Beißer; FaMö-Agenda 21; Fasten Möhrendorf; LaL Möhrendorf; Offenes Team – Möhrendorf; Penknerns; Rote Gazelle; St. Elisabeth; Team CSU Möhrendorf; Tischtennis ASV; Zweirad Zitzmann.

Die **meisten km** erradelten die folgenden 3 Teams: FaMö-Agenda 21 (8.312 km), vor dem Team CSU Möhrendorf (7.177 km) und Fasten Möhrendorf (3.982 km). Bei Betrachtung der „**pro-Kopf-Fahrleistung**“ der einzelnen Teams ergibt sich folgende Rangreihe: Rote Gazelle (390 km pro Kopf), vor Fasten Möhrendorf (362 km) und Badminton Team ASV (315 km).

Im Vergleich der 11 teilnehmenden **Landkreis-Gemeinden** konnte **Möhrendorf** – bei Berücksichtigung der Einwohnerzahl – hinter Röttenbach und Baidersdorf den **3. Platz** belegen. Die **Möhrendorfer Gemeinderät\*innen** erreichten gar den **zweiten Platz** hinter Buckenhof. Auf Team-Ebene war das **FaMö-Team** im Landkreis an **9. Stelle** (unter insgesamt 210 aktiven Teams).

Uns allen hat diese Aktion sehr viel Spaß gemacht. Wir freuen uns schon jetzt auf das **STRADTRADELN 2022** und hoffen, dass dann im nächsten Jahr ein vielfältiges „Begleit- und Rahmenprogramm“ in Möhrendorf zustande kommt. Unser Arbeitskreis wird hierzu sicherlich rechtzeitig Vorschläge unterbreiten. Wer dazu schon jetzt Anregungen und Ideen hat, kann diese gerne an uns weiterleiten.

Nach der Sommerpause wollen wir auch wieder ein Treffen veranstalten und zusammentragen, wie weit wir mit unseren Vorhaben bisher vorangeschritten sind.

Die FaMö-Gruppe  
Ansprechpartner:  
FaMoe-agenda21@web.de  
Jürgen Leißner, Tel: 09133/602610  
Udo Lang, Tel: 0160/93361222



### Kinderturnen

Wir suchen für das Kinderturnen im Alter von 2 bis 4 Jahren eine(n) Übungsleiter/in. Dabei stehen Spaß und Freude an der Bewegung für die Kinder im Vordergrund. Erfahrungen im Bereich Kinderturnen sind von Vorteil, aber nicht Voraussetzung.

Angesprochen sind auch Eltern, die selbst ein Kind im entsprechenden Alter haben, und sich vorstellen können, so eine Gruppe zu übernehmen (mit anfänglicher Unterstützung durch andere ÜL). Die Trainingszeit kann unter gegenseitiger Absprache festgelegt werden.

Wir würden uns sehr über Dein Interesse freuen. Kontakt telefonisch oder per Mail:

Peter Traumann  
Tel: 01577/1945319, Mail: [vorstand-3@asv-moehrendorf.de](mailto:vorstand-3@asv-moehrendorf.de)



Das monatliche AWO-Café entfällt bis auf weiteres.



Liebe Mitglieder,  
nach der langen Zeit des Wartens dürfen wir euch schon heute für eine Mitgliederaktion am **Freitag, 23.07.2021 ab 19 Uhr** recht herzlich einladen. Wir wollen euch dann zu den aktuellen Entscheidungen aus Kommunal-, Landes- und Bundespolitik berichten und natürlich eure Fragen und Anregungen beantworten. Die Örtlichkeit wird noch bekannt gegeben.

Auf ein zahlreiches Kommen freuen sich die Gemeinderäte und der Vorstand



### Einladung zur Jahreshauptversammlung

Sofern es die Bestimmungen des Infektionsschutzgesetzes erlauben, planen wir die Jahreshauptversammlung inklusive Neuwahlen der Vorstandschaft am **Freitag, den 16. Juli 2021 um 19:00 Uhr** in der Fahrzeughalle der Feuerwehr.

Weitere Informationen folgen in der Einladung, die Euch Anfang Juli zugeht.

### Einladung zum Familiennachmittag

Ebenfalls möchten wir Euch gerne wieder einen Einblick in die Aktivitäten der Feuerwehrarbeit geben und planen deshalb auch einen Familiennachmittag am **Sonntag, den 18. Juli 2021**. Wie dieser genau abläuft, werden wir Euch zeitnah über Facebook (Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf e.V. - Startseite | Facebook) oder auch über Aushänge im Ort bekanntgeben.

Bleibt gesund!  
Eure Freiwillige Feuerwehr Möhrendorf



### Monatstreffen

Zum offenen Treffen des Möhrendorfer Ortsverbands von Bündnis 90/Die Grünen laden wir Sie am **Sonntag, den 4. Juli um 19:30 Uhr** ganz herzlich ein und hoffen, dass wir Sie dann wieder persönlich in der Gemeindescheune oder auf dem Platz vor der Gemeindescheune begrüßen können.

Wir freuen uns auf Ihre Themen und Fragen zur Arbeit des Gemeinderats bzw. Kreistags und stehen gerne zu Themen über den Ortsrand hinaus zur Verfügung. Falls es weiterhin Covid19-bedingte Einschränkungen gibt, werden wir Sie auf unserer Homepage und über Instagram informieren, gerne auch per Anfrage an „[schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de](mailto:schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de)“ .

### Picknick am Schlossangerrad

Auch wenn wir voraussichtlich die Tradition des beliebten Schlossangerradfestes noch nicht in vollem Umfang wieder auf-



leben lassen dürfen, möchten wir am **Sonntag, 25.07. von 15 bis 18 Uhr** bei einem Picknick (Selbstversorger) über Geschichte und Pflege der Wasserräder informieren und mit Ihnen und unserer Kandidatin für den Bundestag, Tina Prietz, darüber sprechen, welche modernen CO2-neutralen Techniken uns in eine gute Zukunft begleiten können.

Da auch für diesen Termin die Infektionsschutzbestimmungen noch nicht bekannt sind, bitten wir Sie, sich entweder per Mail an „[schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de](mailto:schriftfuehrer%gruene-moehrendorf@gmx.de)“ anzumelden oder sich auf unserer Homepage, Rubrik „Schlossangerrad“ oder über unseren Instagram-Kanal zu informieren.  
[www.gruene-moehrendorf.de](http://www.gruene-moehrendorf.de) oder  
[www.instagram.com/gruene.moehrendorf/](https://www.instagram.com/gruene.moehrendorf/)  
 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
 Möhrendorf/Kleinseebach  
[gruene-moehrendorf@gmx.de](mailto:gruene-moehrendorf@gmx.de)  
 Eva Hammer, Tel.: 09131 47658



Aufgrund der dauernd wechselnden Corona-Situation finden aktuell keine Veranstaltungen des Laufftreffs LaL Möhrendorf statt. Sollte sich die Lage stabil positiv ändern, werden wir wieder mit unseren Läufen starten. Wir werden dann an dieser Stelle darüber informieren.

Fragen zum Laufen:  
 - Uwe Hehn, Tel. 09131/450601, Mail [uwe.hehn@web.de](mailto:uwe.hehn@web.de)

Fragen zum (Nordic) Walking:  
 - Christina Schistowski, Tel. 09131/44470,  
 Mail [christina.schistowski@arcor.de](mailto:christina.schistowski@arcor.de)



### Jahreshauptversammlung

Es ergeht herzliche Einladung zur Jahreshauptversammlung des RC 04 Möhrendorf e.V. mit Neuwahlen am **Donnerstag, den 15. Juli 2021 ab 19.30 Uhr** in der FFW Möhrendorf.

Unter Beachtung und Einhaltung der herrschenden Corona-Regeln bitten wir um vollzähliges Erscheinen der Vereinsmitglieder bei dieser ersten Veranstaltung des RC 04 Möhrendorf e.V. nach so langer Zeit.

Wir freuen uns auf euch. Alle Vereinsmitglieder erhalten zusätzlich eine schriftliche Einladung.

Die Vorstandschaft  
 Infos auch unter: [www.rc04.org](http://www.rc04.org)



### Veranstaltungsabsagen

Hinsichtlich der bestehenden Auflagen zum Schutz gegen Corona muss die für den 7. Juli vorgesehene Tagesfahrt leider abgesagt

werden. Auch das alternativ an diesem Tag geplante Grillen am Wasserrad kann hinsichtlich bestehender Hygieneauflagen nicht durchgeführt werden.

### Vorabinformation für den August - Bierkellerfahrt

Am **Mittwoch, den 18. August** wird der Verein Zufriedenheit Oberndorf wieder die traditionelle Bierkellerfahrt durchführen. Wir fahren auf einen Keller in der Bamberger Gegend. Abfahrt mit dem Bus ab Möhrendorf (Unterer Dorfplatz) um 17.00 Uhr, ab Kleinseebach Ortsmitte ca. um 17.05 Uhr; Rückkehr ca. 22.30 Uhr.

Anmeldung bitte rechtzeitig, da nur begrenzte Buskapazität vorhanden, an Hans-Joachim Weis, Tel. 09131-41710 oder Heinz Hahn, Tel. 09131-46481.

Hans-Joachim Weis  
 Vorsitzender des Vereins Zufriedenheit Oberndorf (VZO)



### „Verzehren statt verschwenden“!

Die Abholzeiten für die Lebensmittel sind vorgesehen:  
 Montag: ab ca. 15:45 Uhr  
 Mittwoch: ab ca. 16:00 Uhr  
 Donnerstag: wird kurzfristig im „Mailverteiler für Lebensmittelretter“ bekannt gegeben  
 Samstag: ca. 13:00 und ab ca. 15:45 Uhr  
 Kurzfristige Änderungen sind immer möglich.

Sie möchten in den Mailverteiler eingetragen werden? Dann bitte Nachricht an [monica.zeller@t-online.de](mailto:monica.zeller@t-online.de)  
 Sie haben etwas abzugeben? Kontaktieren Sie uns gerne...  
 Bitte helfen Sie alle mit, dass der Platz in dem Rathausdurchgang aufgeräumt und sauber ist.

In diesem Sinne freundliche Grüße, Monica Zeller

### Kirchliche Nachrichten



**Sonntagsgottesdienste:**  
 samstags 18.30 Uhr St. Josef, Baiersdorf (Vorabendmesse)  
 sonntags 9.30 Uhr St. Josef, Baiersdorf (Pfarrgottesdienst)  
 sonntags 11.00 Uhr St. Elisabeth, Möhrendorf (EF oder WGF)  
 sonntags 11.00 Uhr Maria Heimsuchung, Bubenreuth (EF oder WGF)

Bitte eventuelle Änderungen im Aushang und im Internet beachten!

**Sonntag** 11:00 Uhr **04. Juli** **14. Sonntag im Jahreskreis**  
 Gottesdienst (EF) St. Elisabeth  
**Freitag** **09. Juli** **Hl. Augustinus Zhao Rong und Gefährten**

16:00 Uhr Firmung mit Generalvikar Kestel, Gruppe 1, Maria Heimsuchung, Bubenreuth  
 18:00 Uhr Firmung mit Generalvikar Kestel, Gruppe 2, Maria Heimsuchung, Bubenreuth  
 An diesen Gottesdiensten können coronabedingt leider nur die Firmlinge und ihre Familien teilnehmen. Wir bitten um Verständnis.

**Sonntag 11. Juli 15. Sonntag im Jahreskreis**  
 11:00 Uhr Gottesdienst (WGF) St. Elisabeth

**Sonntag 18. Juli 16. Sonntag im Jahreskreis**  
 11:00 Uhr Gottesdienst (EF) mit Aufnahme der neuen Ministranten, **Pfarrgarten St. Elisabeth**

**Sonntag 25. Juli 17. Sonntag im Jahreskreis**  
 11:00 Uhr Gottesdienst (WGF) St. Elisabeth

Pfarrbüro St. Elisabeth, 91096 Möhrendorf, Fichtelweg 17, Tel. 09131/46811

**Neue Öffnungszeiten: Mi. 9:00 – 12:00 Uhr, Fr. 14:00-17:00 Uhr**  
 Internet: [www.st-elisabeth-moehrendorf.de](http://www.st-elisabeth-moehrendorf.de)

Kindertagesstätte St. Elisabeth, Amselweg 28  
 Tel. 09131/45448, [www.kath-kita-moehrendorf.de](http://www.kath-kita-moehrendorf.de)  
 Pfarramt Maria Heimsuchung, Bubenreuth, Tel. 09131/24550  
 Mo., Di., Fr. 9:30-11:30 Uhr, Di., Do. 15:00-17:00 Uhr  
 Pfarramt St. Josef, Baiersdorf, Tel. 09133/2334  
 Mo., Mi., Do., Fr. 10:00 – 12:00 Uhr, Do. 18:00 – 19:00 Uhr

## Sonstige Veranstaltungen



Kreisverband  
 Erlangen-Höchstadt e.V.

## Pflege- und Demenzberatungsstelle der AWO-Erlangen Höchstadt - Fachstelle Beratung für pflegende Angehörige

Sprechzeiten in Buckenhof Zeidelweide 11

**Dienstag 15:00 – 17:00 Uhr**

**Donnerstag 10:00 – 12:00 Uhr**

Hausbesuche nach Vereinbarung!

Beratung zu Unterstützung und Entlastungsangebote um die Pflege in der häuslichen Umgebung zu erleichtern.

Pflegeversicherung, Angehörigengesprächskreis, Angehörigen Schulung, Demenz, ehrenamtlicher Helferkreis, Betreuungsgruppe „Zeitlos“

Fachberaterin: Petra Mönius-Gittelbauer  
 09131/715385, Handy: 0176/10005747

Die kostenlose Beratung wird gefördert durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und Landkreis Erlangen-Höchstadt und den Mitteln des AWO Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt.



**MIGRATIONSBERATUNG**  
 im Landkreis  
 Erlangen-Höchstadt

**Dienststelle Herzogenaurach**  
 Eichelmühlgasse 22A

**Dienststelle Höchstadt**  
 Große Bauerngasse 1

91074 Herzogenaurach  
 Tel.: 09131/6 251286

91315 Höchstadt a. d. Aisch  
 Tel.: 09131/6251287

**Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!**



## Freie Plätze bei den Ferienmaßnahmen im Jugendcamp Vestenbergsgreuth

In den Sommerferien bietet der Kreisjugendring Erlangen-Höchstadt verschiedenste Aktivitäten für Kinder und Jugendliche im Jugendcamp Vestenbergsgreuth an.

## Ferienbetreuung „DU SCHAFFST DAS!“ und „Sommerprojekt Natur“

Die Ferienbetreuungswoche vom **9. bis 13. August** wird unter dem Motto „DU SCHAFFST DAS!“ stehen. In dieser stehen die vielen verborgenen Talente, Fähigkeiten und Neigungen der Kinder im Mittelpunkt, und neben einem Niedrigseilgarten wird auch eine Sternenbeobachtung geboten.

Im Rahmen des Ferienpasses des Landkreises steht das „Sommerprojekt Natur“ vom **6. bis 10. September** dann ganz im Zeichen von „Wald, Wiesen, Wasser und Weltall“.

Die Ferienbetreuungsangebote richten sich an Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 12 Jahren.

## Ferienfreizeiten „Theater“ und „Mediencamp“

Auch für unsere beiden Ferienfreizeiten im Jugendcamp Vestenbergsgreuth gibt es noch freie Plätze! Es wird jeweils fünf abwechslungsreiche Tage ganz ohne Eltern geben. Endlich kann die Freizeit wieder mit anderen Kindern verbracht werden. Auch sind nach derzeitigem Stand Übernachtungen unter Einhaltung der entsprechenden Hygienemaßnahmen möglich.

## Live on stage – Theater, kreativ und inklusiv

Vom **2. bis 6. August** findet die Kreativwoche mit vielen tollen Angeboten zum Thema „Theater“ für Kinder und Jugendliche von 8 bis 12 Jahren statt. Aber keine Sorge: Nicht alle müssen auf die Bühne, denn Kreatives findet auch hinter den Kulissen statt. Gemeinsam lernen wir verschiedene Arten des Theaters kennen, z. B. Schattentheater und arbeiten u. a. mit Geräuschen. Neben all dem Theater bleibt noch viel Zeit für Outdoor-Abenteuer und gemütliche Abende am Feuer. Die Kreativwoche ist eine Kooperationsveranstaltung des Kreisjugendrings Erlangen-Höchstadt und der Lebenshilfe Erlangen e.V., gefördert von der Aktion Mensch.

## Kreative Medienarbeit trifft auf Abschalten in der Natur

Das Mediencamp vom **6. bis 10. September** richtet sich an Jugendliche von 11 bis 15 Jahren. Hier gibt es vor allem noch ausreichend Plätze für die Mädchen. Neben einem gewählten Workshop zu den Themen Trickfilm, Audioproduktion und kreative Fotografie wird es zum Ausgleich auch verschiedenste Outdoor-Aktivitäten geben.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [www.kjr-erh.de](http://www.kjr-erh.de) oder unter 09131/8032512.



**TelefonSeelsorge**  
 Erlangen

## Reden kann helfen

Mitunter gibt es Situationen in unserem Leben, in denen wir uns einen Zuhörer wünschen. Bei uns finden Sie - **ohne jede**

**Voranmeldung** - kompetente, gut ausgebildete und verschwiegene Gesprächspartner\*innen. Wir sind für Sie da und nehmen uns Zeit! Coronabedingt sind wir derzeit gerne telefonisch für Sie erreichbar.

**Die Gespräche sind kostenfrei und stehen jeder/m Besucher\*in offen.**

**Offene Tür Erlangen**

**Unsere Öffnungszeiten**

Mo - Fr 9.00 - 18.00 Uhr

(Schulferien: Mo - Fr 14.00 -18.00 Uhr)

Katholischer Kirchenplatz 2,91054 Erlangen, Tel. 09131 25165

## Fußballschule des 1. FC Nürnberg bei DJK-SC Oesdorf

Der 1. FC Nürnberg kommt wieder zu Besuch und veranstaltet vom **03. bis 05. August 2021** ein 3-tägiges Fußball-Feriencamp auf unserem Sportgelände! Alle fußballbegeisterten Nachwuchsspieler\*innen zwischen 6 und 14 Jahren dürfen sich auf drei volle Tage Fußballspaß freuen!

Auf dem Programm stehen altersgerechtes Kinder- und Jugendtraining in Kleingruppen und spannende Wettbewerbe. Das Camp findet unter professionellen Trainingsbedingungen statt, so dass sich die Kids wie Profis fühlen können.

An erster Stelle steht dabei der Spaß am Spiel, das Knüpfen neuer Freundschaften und ein unvergessliches Erlebnis für die Teilnehmer\*innen.

Darauf dürfen sich die Kids freuen:

- Abwechslungsreiches Training von 10:00 bis 16:00 Uhr mit qualifizierten Nachwuchstrainern
- FCN-Trainings-Set bestehend aus Trikot, Hose, Stutzen, Trinkflasche und einem Fußball
- Täglich warme Verpflegung in der Mittagspause und Obst in den Pausen
- Medaille und Teilnahmeurkunde
- Weitere tolle Überraschungen

Durch die Umsetzung eines Hygienekonzepts werden während der Veranstaltung die zu diesem Zeitpunkt geltenden Hygienevorschriften umgesetzt.

Das 1. FCN-Fußball-Camp ist ab sofort buchbar unter <https://fcn-fussballschule.de/de/portal/events/90-camp-djk-sc-oesdorf> Fragen oder potenzielle Sponsoren für das Camp können sich gerne an den Organisator Peter Münch wenden (Tel.: 09190/996696 oder [DJK-SC-Oesdorf@t-online.de](mailto:DJK-SC-Oesdorf@t-online.de)).

#fcnfussballcamp #djkoesdorf #fußballistunserleben

Euer Sportverein DJK-SC Oesdorf

## Höchstadter Eishockeyclub 1993 e.V.

### Young Alligators

Das Inline-Sommertraining für Anfänger beginnt!

Nachdem unsere Nachwuchs-Mannschaften schon im Sommertraining sind, geht es nun auch für die Neueinsteiger wieder los. Also Inliner einpacken und dabei sein.

Ab **Sonntag, 20. Juni** immer sonntags von 10:15 Uhr bis 11:15 Uhr im/am Eisstadion

Höchstadt. Bitte Helm, Knie-, Ellbogen- und Handgelenkschoner/Handschuhe sowie etwas zu trinken für das Kind mitbringen.

Neuzugänge ab 4 Jahre sind immer herzlich Willkommen!

Mehr Informationen unter:

Heike Striegel, Young Alligators Jugendleiterin

Mail: [nachwuchs@hoechstadt-alligators.de](mailto:nachwuchs@hoechstadt-alligators.de)

## Umweltstation Lias-Grube

**Bitte beachten Sie: Das Sommernachtskonzert am 16.07. 21 ist abgesagt!**

**ACHTUNG: Je nach aktueller Inzidenz-Lage behalten wir uns vor, das Angebot kurzfristig abzusagen!**

**Treffpunkt für Veranstaltungen:**

Soweit nicht anders angegeben, die Übersichtstafel mit dem Symbol Gelbbauchunke am Eingang des Freigeländes der Umweltstation Lias-Grube.

**Kosten:**

Soweit nicht anders angegeben, Kosten pro Person: 5,00 Euro und 0,50 Euro Ermäßigung für Mitglieder des Fördervereins.

**Anmeldung:**

Soweit nicht anders angegeben, ist eine Anmeldung erforderlich über unsere Webseite [www.umweltstation-liasgrube.de](http://www.umweltstation-liasgrube.de)

per Telefon 09545 950399

oder per Mail [info@umweltstation-liasgrube.de](mailto:info@umweltstation-liasgrube.de)

**02.07. Wanderung „Heilkräuter des Sommers“**

Wie kann man verschiedene Wildkräuter sicher erkennen und bestimmen? Wir lernen auch die Inhaltsstoffe und Heilwirkungen der verschiedenen Pflanzen kennen. Bitte wetterfeste Kleidung und feste Schuhe mitbringen!

Referentin: Ulrike Schaefer, Dipl. Biologin

Freitag, 18:00-20:00

Für Erwachsene

Treffpunkt: Ortseingang Schirnaidel von Eggolsheim kommend



## KOSTENLOSE ENERGIEBERATUNG – GEMEINDE MÖHRENDORF

JEDEN  
ZWEITEN  
DONNERSTAG  
IM MONAT  
14 - 18 UHR

- Beratung zu Wärmedämmung, Heizungsanlagen, erneuerbaren Energien und Fördermitteln
- Ort: Rathaus, Besprechungsraum, Waaggasse 2, 91083 Baiersdorf
- 1-stündiger Basis-Check am Wohnhaus (kostenlos) oder 2-stündiger Gebäudecheck am Wohnhaus (30 €)

Die Beratung wird vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie gefördert und vom VerbraucherService Bayern (VSB) koordiniert.

Anmeldung: Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Simon Rebitzer, Tel. 09131 803-1274

## Impressum

**Herausgeber: Gemeinde Möhrendorf,  
vertr. durch 1. Bürgermeister Thomas Fischer**

Hauptstraße 16, 91096 Möhrendorf

Ansprechpartnerin: Frau Misof

Tel. 09131/7551-13

E-Mail: [amtsblatt@moehrendorf.de](mailto:amtsblatt@moehrendorf.de)

**Anzeigenverwaltung, Satz und Druck**

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255, E-Mail: [info@dennhardt.net](mailto:info@dennhardt.net)

**Verantwortlich für Textteil:**

Gemeinde Möhrendorf

**Verantwortlich für Anzeigen:**

Druckhaus Dennhardt Verlag GmbH

Schwarzenbacher Ring 5, 91315 Höchstadt

Tel. 09193/8255

E-Mail: [info@dennhardt.net](mailto:info@dennhardt.net)

**Redaktionsschluss**

für Textmitteilungen (amtlicher Teil): **20.07.2021**

für den Anzeigenteil: Wird von der Druckerei bekannt gegeben.

**Erscheinungsweise**

jeweils zum Ersten des Monats

**Bitte unbedingt beachten!!**

Für Irrtümer, eingesandte Manuskripte und Fotos kann keine Haftung übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise, ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Herausgebers erlaubt. Anzeigen, die vom Verlag für die Werbung im Amtlichen Mitteilungsblatt gestaltet werden, dürfen nicht kopiert und nicht für andere Zwecke verwendet werden! Es wird nicht für Druckfehler gehaftet, auch nicht bei Inseraten.